

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **Mk. 2,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Monopolfrage in der Schmelzen- und Elektrizitätsindustrie. IV. (Schluß)	97	Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	109
Zum Stellungswandel reklamierter Arbeiter und Angestellten	101	Lohnbewegungen. Lohnzulagen im Schneidergewerbe — Holzarbeiter-Vertragsbewegung in Rheinland-Westfalen	109
Teuerungszulagen für die Inhabenden und Unfallrentner	103	Arbeitsvermittlung. Verstädtlichung des Berliner Centralvereins für Arbeitsnachweis	111
Eingabe der Gewerkschaften an das Kriegsernährungsamt, betr. den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1917/18	105	Aus Unternehmerkreisen. Arbeitgeber-Zeitung und Parteipaltung. — Von den gelben Unternehmerhütungen	111
Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Meldepflicht für den Hilfsdienst. — Zum Schutze der Arbeiter bei Eisenkonstruktionsbauten	107	Arbeiterversicherung. Krankenhilfe für Kriegsbeschädigte	112
		Mitteilungen. Leitung der Generalkommission über Quartals- und Extrabeiträge	112

Hierzu: Arbeiterrechts-Beilage Nr. 3.

Die Monopolfrage in der Schmelzen- und Elektrizitätsindustrie.

IV. (Schluß.)

In der zwanzig für die Darstellung ausgewählten Gesellschaften und Industrielongernen der Schmelzenindustrie war bereits 1913/14, dem Jahr der letzten Friedensproduktion, ein Gesamtkapital von 2 Milliarden 844,4 Millionen Mark tätig, wobei allerdings für das Kruppunternehmen das Jahr 1915 genommen wurde. An dem Gesamtergebnis ändert das aber wenig, weil in verschiedenen anderen Unternehmungen das 1913/14 angelegte Kapital aus den schon in der Einzeldarstellung angegebenen Gründen eher höher als niedriger sein dürfte. Nun kann man leider mit den in den übrigen Unternehmungen der Schmelzenindustrie arbeitenden Kapitalien keinen Vergleich ziehen, weil es sich vielfach nur um Einzelunternehmungen handelt, die zur öffentlichen Rechnungslegung nicht verpflichtet sind. Dagegen bietet die Produktionsstatistik eine bedingte Vergleichsmöglichkeit. 1913 betrug die Steinkohlenförderung 190 100 400 Tonnen, die in den 20 Gemischtwerken geförderte Steinkohle 52 229 162 Tonnen = 27,5 Proz. der Gesamtförderung. Der Steinkohlenbergbau ist also bereits zu mehr als einem Viertel mit der Schmelzenindustrie fest verbunden. Dazu kommen noch die losen Interessensverbindungen, z. B. der Stinneszweigen, die sich sowohl bei der Erneuerung des Kohlenhändels als auch bei der bevorstehenden Erneuerung des Stahlwerksverbandes zugunsten der Gemischtwerke geltend machen, sowie die öffentlich nicht nachweisbaren Kapital- und Personalverbindungen, die ein Teil der Bechenbesitzer mit Unternehmungen der Schmelzenindustrie und umgekehrt diese mit Unternehmungen des Kohlenbergbaues unterhalten. Man geht nicht zu weit, wenn man unterstellt, daß mindestens ein Drittel des Kohlenbergbaues mit der Schmelzenindustrie

auf engste verbunden ist. Und die Entwicklung steht besonders in diesen beiden Fundamentalzweigen unserer Volkswirtschaft nicht still. Unablässig schreitet die Betriebs- und Kapitalkonzentration mit Riesenschritten voran. Vergeht doch fast kein Tag, an dem nicht die führenden Handelsblätter über Fusionsbestrebungen zu berichten wissen.

Noch weiter vorgeschritten ist die Betriebs- und Kapitalkonzentration in der Schmelzenindustrie selbst. Hier betrug 1913 die Roheisenerzeugung 19 291 920 Tonnen, die von den 20 Gemischtbetrieben erzeugte Roheisenmenge aber allein bereits 14 092 222 Tonnen = 73,1 Proz. der Gesamterzeugung. Dabei ist die gesamte Roheisenerzeugung der Firma Krupp, die nicht bekannt ist, nicht mit eingerechnet. Außerdem bestehen noch eine Reihe Gemischtwerke, wie das Felten- und Guillaume-Werk, das mit seiner Hauptproduktion zur Elektrizitätsindustrie gehört, das aber auch auf eine Roheisenerzeugung, Angliederung A.-G. Eisen- und Stahlwerk Steinfort, von jährlich mindestens 130 000 Tonnen eingestellt ist, die Bismarckhütte und andere Gesellschaften. Die Betriebskonzentration ist also bereits 1913 stärker verdichtet, als es in dieser Darstellung nachgewiesen ist. Es ist auch hier nicht zu viel gesagt, wenn man unterstellt, daß bereits bis zum Ausbruch des Krieges 80 bis 85 Proz. der gesamten Roheisenerzeugung und damit auch der Stahlproduktion auf die Gemischtwerke entfällt, davon der Löwenanteil auf einige wenige Riesenunternehmen.

Sinnvoll kommt, daß verschiedene Werke bereits 1913 größere Erweiterungsbauten in Aussicht genommen haben und teilweise schon zur Ausführung übergegangen sind. Nach Beendigung des Krieges und der Aufnahme des vollen Betriebes wird die Produktionsziffer

großer sein. Aus ureigenem Interesse muß sich daher der Staat einen Einfluß auf die Preisgestaltung sichern.

Welche Zweige der Eisen- und Metallindustrie können nun für ein Staatsmonopol in Betracht kommen? Die Form des Monopols scheidet ich dabei zunächst aus. Eine ganz allgemeine Voraussetzung für die Monopolisierung — gleichgültig, ob es sich dabei um ein Staats- oder Privatmonopol handelt — ist, daß nur hochentwickelte, über den Rahmen der Privatwirtschaft hinausgewachsene Wirtschaftsunternehmungen in Frage kommen können; in Anwendung dieses Grundsatzes auf die Eisen- und Metallindustrie, also nur ganz bestimmte Zweige derselben. Kein vernünftiger Mensch wird daran denken, die gesamte Eisen- und Metallindustrie nach ihrem jetzigen Stande verstaatlichen zu wollen. Für eine Monopolisierung der Schwereisenindustrie kommt zunächst die Eisenerzförderung, die Roheisenerzeugung und die Weiterverarbeitung des Roheisens über das Stahlwerk hinweg zu den verschiedensten Walzprodukten in Betracht.

Hier handelt es sich um einfache und übersichtliche Arbeitsvorgänge, deren technische Entwicklung so gut wie abgeschlossen ist und die durch die Monopolisierung auch nicht unterbunden wird. Damit scheidet der gegen Staatsmonopole und -betriebe so oft und gern erhobene Einwand, daß diese Betriebe, weil bürokratisch geleitet, die technische Entwicklung unterbinden, völlig aus. Und auch in den Unternehmen selbst bleibt noch ein recht weites Tätigkeitsgebiet in den übrigen Verarbeitungszweigen übrig. Weiterhin käme für die Monopolisierung die Geschütz-, Gewehr- und Munitionsfabrikation in Frage, da der Staat ja hier der alleinige Inlandsabnehmer ist und es trotz der in diesem Punkte übereinstimmenden Erklärungen von Grey und Bethmann Hollweg fraglich ist, ob der jetzige Krieg die Abrüstung bringt. Wir sehen vielmehr, daß sich infolge des Krieges der Übergang bisher davon freigewesener Staaten zum stehenden Heeresystem vollzieht.

Die Verstaatlichung des Lokomotiv- und Waggonbaues wird ernstlich in Erwägung zu ziehen sein. Solange Preußen, Bayern und Württemberg noch ihre eigenen Bahnen haben und jeder Staat seinen Wagen- und Lokomotivpark selbst beschafft und ergänzt und nur die Wagensgemeinschaft zur Vermeidung des Leerlaufes und zur Vornahme der Reparaturen in den Eisenbahnwerkstätten besteht, in deren Bereich sich die Reparaturbedürftigkeit auf der Strecke befindlicher Wagen herausgestellt hat, wird die Ueberführung dieses Industriezweiges in Reichsbesitz nicht in Frage kommen.

Neben der Roheisen-, Stahl- und Waffenproduktion ist sodann noch die Elektrizitätsindustrie für die Monopolisierung reif. In diesem Erwerbszweig hat die Entwicklung der letzten Jahre zur Herausbildung des Privatmonopols hinsichtlich der Erzeugung der Betriebsapparate geführt. Zwei große Industrie- und Finanzkongerne beherrschen mit ihren Banken den öffentlichen Markt; eine Konkurrenz ist so gut wie ausgeschlossen. Der A. E. G.-Konzern beherrschte und kontrollierte bereits 1913 ein Kapital von rund 800 Mill. M., und der Siemens u. Halske-Schudert-Konzern ein solches von rund 600 Mill. M. Duzende von großen Fabrikations-, Elektrizitäts-erzeugungs-

und Verbrauchsanlagen (Kraftwerke, Straßen-, Vororts-, Bergbahnen, Ueberlandzentralen) des In- und Auslandes sind in den Unternehmungen der beiden Kongerne vereinigt oder unterstehen als selbständige Gesellschaften ihrem Einfluß. Vor ein paar Jahren entstand sogar ernstlich die Gefahr der Monopolisierung der Installationsarbeiten, die nur durch einmütigen Protest der Presse und der Öffentlichkeit abgewehrt werden konnte.

Bei der Verstaatlichung der Elektrizitätsindustrie handelt es sich um ein überaus schwieriges und stark umstrittenes Gebiet der staatlichen Aufsicht und Bewirtschaftung. Die Verstaatlichung der Produktion von Dynamos, Apparaten, Leuchtkörpern usw. dürfte zunächst nicht in Frage kommen, da es sich um eine junge, noch sehr in der Entwicklung begriffene Industrie handelt. Vieles befindet sich noch im Fluß, dem sich die Staatswirtschaft nicht so rasch und vollständig, wie die Privatwirtschaft anzupassen vermag. Außerdem ist die Elektrizitätsindustrie in sehr hohem Maße Ausführindustrie, deren Exportziffer bei Verstaatlichung kaum eine weitere Erhöhung über die bis zum Kriegsausbruch erreichten Mengen hinaus erfahren dürfte. Die Steigerung der Ausfuhr hochwertiger Erzeugnisse aber ist — wie schon an anderer Stelle dargelegt wurde — überaus wichtig. Da andererseits der Apparatebau bereits zum Privat-Inlands-Monopol geführt hat, so bedarf es für diesen Teil der Elektrizitätsindustrie eines Kartellgesetzes, damit Regierung und Reichstag Einfluß auf die Preisbildung gewinnen und die Ausnützung der Marktlage zugunsten der Verbraucher eingeschränkt wird. Bei dieser Gelegenheit könnte auch die ganz und gar ungerechte Lichtsteuer beseitigt werden. Für die Ueberführung der Elektrizitätsindustrie aus der Privat- in die Gemeinwirtschaft kommt nur der Teil in Frage, der der Erzeugung und Verwertung elektrischer Kraft dient.

Dabei kommt nach gegenwärtigem Stande der Elektrizitätsversorgung ein ausschließliches Reichsmonopol nicht mehr in Frage. Bayern und Sachsen sind bereits zur landesrechtlichen Regelung der Elektrizitätsgewinnung und -Versorgung übergegangen und Baden ist im Begriffe dazu. Auch zahlreiche Gemeinden und ganze Amtskörperschaften haben öffentlichen Interessen dienende Elektrizitätsunternehmungen ins Leben gerufen, und noch bedeutender sind die den großen Hüttenwerken angegliederten Elektrizitätswerke, die neben der Lieferung der Betriebskraft für die Kohlengruben, Hütten- und Walzwerke ganze Landkreise mit Licht und Kraft versorgen. Große Entwicklungsmöglichkeiten sind auf dem Gebiete der Elektrizitätserzeugung noch offen. Die „Weiße Kohle“, die Wasserkräfte, sind noch lange nicht alle in umfassender Weise für die Kraftgewinnung erschlossen. An den Endpunkten der durch Regulierung schiffbar zu machenden Wasserläufe können bei damit erreichter billiger Zufuhr von Brennstoffen Großkraftwerke errichtet werden, die elektrische Kraft an Staats-, Gemeinde- und Privatbetriebe liefern können. Die Braunkohlenlager in Mitteldeutschland und die Torflager können dem gleichen Zwecke an Ort und Stelle nutzbar gemacht und damit die großen Transportkosten vom Gewinnungs- zum Verbraucherorte gespart werden. Hier kann nur das gemischte System unter Beteiligung des Reiches, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der Privatunternehmungen in Frage kommen.

der großen Gemischtunternehmungen und ihrer Konzerne ganz erheblich emporjähneln und den Rest der „reinen“ Werke vollends auffaugen. Das werden schon die neuen Beteiligungsziffern des Stahlwerksverbandes, wenn dessen Erneuerung im nächsten Jahre gelingen sollte, offen zeigen. Versagen doch die großen Gemischtunternehmungen meist über die technisch vollkommensten Einrichtungen, mit denen sie die älteren Werke wirtschaftlich aus dem Felde schlagen. Und die Großen werden ihre Beteiligungsansprüche nicht ermäßigen, denn zur Erreichung großer Produktionsergebnisse und hoher Gewinne haben sie ja die Kapital- und Betriebskonzentrationen ins Werk gesetzt. Im Fortgang dieser Konzentrationsbewegung droht der deutschen Schwereisenindustrie die Vertrustung durch wenige Riesenunternehmungen.

Nicht bedeutsam ist auch das Hinübergreifen einzelner großer Gemischtunternehmungen in das Gebiet der Eisenkonstruktionen, des Maschinen- und Waggonbaues und der allgemeinen Eisenverarbeitung. Allgemeine Angaben für alle untersuchten Werke waren hier leider nicht zu erlangen. Die meisten Unternehmungen beschränken sich auf die Angabe der Mengen des erzeugten Roheisens, Rohstahls und der Walzfabrikate, geben aber weder Wert noch Tonnenzahl der in ihren Weiterverarbeitungsanstalten gebauten großen Eisen- und Brückenkonstruktionen, Maschinen, Waggonen und Gerätschaften an. Die größte Unternehmung der Schwereisen-, Waffen-, Maschinen- und Schiffsbauindustrie, die Aktiengesellschaft Krupp, veröffentlicht überhaupt keine Produktionsstatistik. Nur einzelne Werke veröffentlichen Spezialangaben. So betrug die Produktion von Deutsch-Luxemburg in ihren Werkstätten in Dortmund (Brückenbauanstalt, Weichenfabrik, Waggonfabrik, mechanische Werkstätte) und der Maschinenfabrik in Mülheim 1912/13 allein 188 572 Tonnen, eine Produktion, wie sie selbst große Maschinenfabriken nicht aufzuweisen haben. Die Produktion von Krupp ist — abgesehen von der Geschütz- und Waffenfabrikation — an Schiffsmaschinen, Dampfturbinen, Dieselmotoren, Eisen- und Brückenkonstruktionen sicher noch größer als die von Deutsch-Luxemburg. Die Gute-Hoffnungshütte produzierte 1912/13 Eisenkonstruktionen, Maschinen, Dampfessel und Gußwaren im Gesamtgewicht von 106 087 Tonnen. Die großen Gemischtunternehmungen sind also schon recht weit in die Produktionsgebiete der Maschinenfabrikation und Metallverarbeitung eingedrungen und bereiten hier den reinen Maschinenfabriken auf Grund der billigeren Rohmaterialien eine erhebliche Konkurrenz. Einzelne Maschinenfabriken, wie Vorjag, Lokomotivfabrik Henschel, haben sich durch Angliederung von Hütten- und Walzwerken gegen die Preispolitik des Stahlwerksverbandes und der anderen Verkaufsvereinigungen geschützt. Aber das sind nur wenige Unternehmungen; die deutsche Eisenverarbeitungsindustrie ist gegen die Preispolitik der Syndikate machtlos; sie will trotz gelegentlicher Kritik an der Preispolitik der Syndikate grundsätzlich von einem Kartellgesetz auch nichts wissen, suchen doch auch die Herren Maschinenfabrikanten für ihre Produkte höhere Preise durch den Abschluß von Verkaufsvereinigungen herbeizuführen.

Wie hoch aber der Stahlwerksverband die Weiterverarbeitungsindustrie und schließlich die Verbraucher belastet, das geht recht anschaulich aus der Äußerung eines „bekannteren rheinischen Großindustriellen“ hervor. Nach der „Kartellrundschau“ 1911 sprach dieser offen aus:

„Die Auflösung des Stahlwerksverbandes würde der Eisenindustrie pro Jahre eine Viertelmilliarde Kosten, so stark würden ohne den Verband die Preise sinken, und im Kohlenbergbau liegt es ebenso.“

Für dieses offene Eingeständnis der Riesenprofite der Eisen- und Stahlkönige kann man nur dankbar sein. Es zeigt der Deffentlichkeit, daß hier reiche Geldquellen zur Nutzbarmachung für die Allgemeinheit vorhanden sind. Beachtlich ist auch die Tatsache, daß der Stahlwerksverband ins Ausland billiger liefert und dadurch deren Weiterverarbeitungsindustrie in den Stand setzt, unserer einheimischen Industrie schwere Konkurrenz zu bereiten. Volkswirtschaftlich rätiger wäre es, unserer Weiterverarbeitungsindustrie günstigere Preise für die Rohmaterialien zu stellen und sie dadurch in den Stand zu setzen, ein größeres Quantum durch industrielle Arbeit veredelte Eisenerzeugnisse auf den Weltmarkt zu bringen.

Zwei Umstände sind es, die die Errichtung eines Staatsmonopols für die Roheisen- und Stahlproduktion in greifbare Nähe rücken. Es ist dies einmal die drohende Vertrustung der Schwereisenindustrie durch einige wenige große Gemischtunternehmungen, die die Interessen der Eisenverbraucher, darunter auch indirekt die der Metallarbeiter berühren, sodann aber auch der außerordentlich große, ständige Geldbedarf des Reiches zur Erfüllung der aus dem Krieg erwachsenen Verbindlichkeiten. Von den beiden für eine Verstaatlichung der Eisenproduktion wirksamen Umstände dürfte nur der letztere entscheidenden Einfluß ausüben.

Es ist schlechterdings unmöglich, den Geldbedarf des Reiches allein durch Steuern aufzubringen. Die Arbeiterschaft, der kleine und mittlere Beamtenstand sowie weite Kreise des Mittelstandes vertragen nicht nur keine weitere steuerliche Belastung, sondern müssen entlastet werden. Durch den Ausbau bestehender Besitzsteuern und die Neueinführung solcher lassen sich die nötigen Geldmittel für das Reich allein nicht beschaffen. Seit langem wird in der Arbeiterschaft die Auffassung vertreten, daß vor allem die Mineral-schätze Deutschlands, Kohlen, Kali, Eisen, Zement, aus den Privat Händen in den Besitz und die Verwertung durch die Allgemeinheit zurückzuführen sind. Kohlen- und Erzfelder hätten schon längst nicht mehr an Privatunternehmungen verfallen, sondern durch den Staat erschlossen werden sollen. In Sachsen hat man diesen Weg nunmehr beschritten. Im gegenwärtigen Kriege verbraucht der Staat direkt und indirekt den allergrößten Teil der geförderten Kohle, des erzeugten Eisens und des Stahles für sich, d. h. für die Kriegsführung. Und nach Beendigung des Krieges wird sein Bedarf an Eisen und Metallen zur Erneuerung des abgenutzten Eisenbahnmaterials und zur Vermehrung der Verkehrswege und -Mittel ein außerordentlich

Gegen die rein bundesstaatliche Regelung der Elektrizitätsversorgung, wie sie Bayern und Sachsen bereits eingeleitet haben und voraussichtlich weitere Bundesstaaten einleiten werden, sind vom allgemeinen Standpunkt aus gewichtige Bedenken zu erheben. Die Wasserkräfte und Bodenschätze sind sehr ungleich verteilt. So hat Bayern z. B. reichliche Wasserkräfte, aber keine Kohlen. Es befindet sich trotz dieses letzteren Mangels gegenüber andern Bundesstaaten in erheblichem Vorteil. Es hat außerdem damit zu rechnen, daß es in absehbarer Zeit einen Großschiffahrtsweg bekommt. Württemberg hat weder Kohlen noch reichliche Wasserkräfte. Baden hingegen große Wasserkräfte. Es hat zwar auch keine Kohle, ist aber in der Lage, dieselbe ohne Umladen aus dem Ruhrrevier auf dem billigen Rheinwasserweg beziehen zu können. Unter Ausnutzung der reichen Wasserkräfte kann es große Kraftwerke, unmittelbar am Rheinstrom gelegen, unter den günstigsten Bedingungen errichten und elektrische Kraft wesentlich billiger als Württemberg erzeugen. Und noch günstiger ist Preußen für seine Industrie gegenüber daran, das bei staatlichem Zugriff in den überschüssigen Hochofengasen der Hüttenwerke eine äußerst billige Betriebskraft für seine Elektrizitätserzeugungsanlagen hätte. Außerdem ständen ihm die Brennstoffe an den Gewinnungsorten billiger als den übrigen Bundesstaaten zur Verfügung. Diese verschiedenartige Lage weist zwingend auf Zentralisation und einheitliche Verwaltung der Elektrizitätserzeugungs- und Versorgungsanlagen unter Führung des Reiches hin. Die Elektrizitätsanlagen sind zu öffentlichen Einrichtungen für das allgemeine Wohl umzugestalten, und zwar nicht vorwiegend nach fiskalischen, sondern nach sozialen Gesichtspunkten. —

Wie wird die Monopolisierung der dazu reifen Unternehmungen der Eisen- und Metallindustrie vor sich gehen können? Wir haben gesehen, daß in den für die Verstaatlichung in Betracht kommenden Industriezweigen außerordentlich große Kapitalien angehäuft sind; in den 20 untersuchten Werken allein 2½ Milliarden Mark. Ein Teil dieser Betriebskapitalien scheidet aus, weil sie in Zweigunternehmungen angelegt sind, die zunächst für die Verstaatlichung nicht in Betracht kommen. Aber auch dann wäre noch über eine Milliarde Mark allein für die Verstaatlichung der Schwerindustrie erforderlich. Muß der Staat nun diese großen Mittel in bar oder sonstigen realen Gegenwerten zur Ablösung der privaten Unternehmungen tatsächlich beschaffen, oder läßt sich die Verstaatlichung auch auf einem andern, weniger kostspieligerem Wege bewerkstelligen. Mir scheint letzteres möglich zu sein. Das Reich errichtet unter der Voraussetzung der Verstaatlichung des Kohlenbergbaues zum Abbau der Eisenerze, der Verhütung derselben und der Weiterverarbeitung des gewonnenen Roheisens zu Stahl- und Walzwerkprodukten eine Aktiengesellschaft, in die die Besitzer der Betriebe der Schwerindustrie ihre, dem oben genannten Erzeugungszweck dienende Anlagen zu ihrem gegenwärtigen realen Kapital- bzw. mittleren Kurswert- als Obligationsschuld einbringen. Aktien, die zu pari oder zu einem sonstigen bestimmten Satz begeben wurden und sich in festen Händen befinden, werden,

wenn sie zu 100 stehen zum Ausgabekurs, jedoch nicht über die für die an der Börse gehandelten Aktien errechnete Werthöhe, übernommen. Eine Uebernahme zum Tageskurs findet nicht statt. Zugleich übernimmt die Reichs-A.-G. für die Roheisen- und Stahlgewinnung und Verwertung die von den Unternehmungen begebenen Anleihen. Die Form der Aktienunternehmung ist deswegen gewählt, damit eine öffentliche Abrechnung erfolgen muß und jedermann Einsicht in die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Reichs-A.-G. für die Roheisen- und Stahlgewinnung und Verwertung nehmen kann. Auch bedarf die Unternehmung neben den amtlichen Reichsstellen als Direktorium eines Organs, das jederzeit in der Lage ist, sowohl die Gesamtleitung der Unternehmung wie auch die der einzelnen Werke zu überwachen und zu kontrollieren. Das aber kann der Reichstag nicht eingehend genug, weil er ja nicht immer tagt und während seiner verhältnismäßig kurzen Tagungen an sich meist überlastet ist. Selbstverständlich muß auch dem Reichstag ein oberstes Kontrollrecht eingeräumt und ihm namentlich unter entsprechender Abänderung des Gesetzes über die Aktiengesellschaften, die Beschlussfassung über die Verwendung der Uberschüsse gesetzlich gesichert werden. In das Direktorium der Reichs-A.-G. sind sachverständige Unternehmer und Arbeiter zu gleichen Teilen zu berufen. Das gleiche hat für den Aufsichtsrat, der ständigen Kontrollinstanz der Reichs-A.-G. für die Roheisen- und Stahl-Gewinnung und Verwertung zu geschehen; auch soll der Reichstag durch Mitglieder in ihm vertreten sein.

Das als Obligationsschuld eingebrachte Kapital wird je nach der Ertragsfähigkeit der einzelnen Werke der Maßgabe verzinst, daß der Zins bei hochrentierenden Betrieben um mindestens ein Drittel bis die Hälfte, bei mittelrentierenden Anlagen um mindestens ein Viertel bis ein Drittel der durchschnittlichen Dividendensätze der letzten 10 Jahre, ab 1914 zurück bis 1904, niedriger angelegt wird. Von fünf zu fünf Jahren erfolgt eine Ermäßigung des Zinsfußes um je ein Prozent. Als unterste Grenze, bis zu der der Zinsfuß herabgesetzt werden kann, gilt der vom Reich für seine Anleihen festgesetzte Zinsfuß. Für die Anleihen gelten die Bedingungen, die bei ihrer Aufnahme mit den Gläubigern getroffen wurden.

Die Abtragung der Obligationsschuld erfolgt in Höhe von 2 Proz. Dadurch gelangt das Reich allmählich ganz in den Besitz der Unternehmungen, zugleich sichert es sich eine stets reichlicher fließende Einnahmequelle, die es zur Ausbringung eines Teiles der öffentlichen Lasten und zur Erfüllung der sozialen Verpflichtungen gegen die Angestellten und Arbeiter seiner Unternehmungen befähigt.

In gleicher Weise wie für die Schwerindustrie wäre auch für die Geschütz- und Waffenindustrie sowie für die Elektrizitätsindustrie je eine Reichs-A.-G. zu bilden, letztere allerdings auf Grund der besonderen Sachlage als gemischtwirtschaftliches Unternehmen unter Führung des Reiches.

Daß die Arbeitererschaft der Uebernahme großer Wirtschaftsunternehmungen aus dem Privatbesitz in Staatsunternehmungen nur unter ganz bestimmten

Voraussetzungen zustimmen kann, ist selbstverständlich. Die Bewegungsfreiheit der Arbeiter zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage darf nicht eingeschränkt werden, sondern muß erweitert werden.

Stuttgart,

G. g. Reichel.

Zum Stellungswechsel reklamierter Arbeiter und Angestellten.

Die Centralleitungen aller Gewerkschaften und Angestelltenverbände haben folgende Eingabe an den Chef des Kriegsammtes, General Gröner, betreffend den Stellungswechsel reklamierter Arbeiter und Angestellten gerichtet:

„Die mit dem Hilfsdienst eingeführte gesetzliche Arbeitspflicht und zwangsweise Arbeitsverteilung haben für die deutschen Arbeiter und Angestellten eine erhebliche Beschränkung ihrer Arbeitsvertragsfreiheit mit sich gebracht. Diese Maßnahme hätte unsozialen Arbeitgebern die Möglichkeit zu willkürlicher Ausnutzung ihres Personals bieten können, wenn nicht gleichzeitig entsprechende Schutzbestimmungen, vor allem die Einsetzung paritätischer Schlichtungsausschüsse usw. in das Gesetz aufgenommen worden wären. Da neben den Hilfsdienstpflichtigen auch die vom Heeresdienst zurückgestellten Wehrpflichtigen (Reklamierter) den im Gesetz enthaltenen Arbeitnehmerpflichten unterworfen sind, so lag es nahe, auch die gesetzlichen Schutzvorschriften auf die Reklamierten auszudehnen. Der Deutsche Reichstag hatte jedoch von der gesetzlichen Festlegung solcher sozialen Garantien Abstand genommen, da gelegentlich der Beratungen über den vaterländischen Hilfsdienst im Reichstage von Ew. Erzellaß bezüglich der rechtlichen Stellung der Reklamierten ausreichende Zusicherungen gegeben worden waren. Wir dürfen ergebenst darauf verweisen, daß nach diesen Erklärungen „der für die Kriegsindustrie Reklamierter während seiner Zurückstellung aus dem Dienst in der bewaffneten Macht ausscheidet und den Bestimmungen für den vaterländischen Hilfsdienst unterliegt“.

In diesen Zusicherungen Ew. Erzellaß wird allgemein von allen Reklamierten gesprochen. Von einer Ausnahmebehandlung bestimmter Gruppen der Reklamierten war nicht die Rede und es mußte angenommen werden, daß zumindest allen Reklamierten, so weit sie sich nicht böswillig der Arbeit entziehen, der Schutz des Verfahrens vor den Schlichtungsausschüssen unbedingt zugesichert war. Ein unmittelbarer Einfluß des Arbeitgebers auf die Wiedereinberufung des Reklamierten zum Waffendienst war in Ew. Erzellaß Erklärungen ausdrücklich abgelehnt worden.

Die Arbeitergewerkschaften und Angestelltenverbände haben kurze Zeit darauf ihre Mitglieder noch besonders angewiesen, die für die Erlangung des Abkehrscheines bestehenden Vorschriften genau einzuhalten. Gegenüber der bei einzelnen Arbeitern bestehenden irrtümlichen Auffassung wurde in einem Aufruf der vereinigten Arbeitnehmerorganisationen ausgeführt:

„Nach Mitteilungen, die dem Kriegsamt zugegangen sind, soll es vielfach vorgekommen sein, daß Reklamierter, die entfernt von ihrem Heimortorte beschäftigt waren, unter Verurteilung auf den Erlaß ein-

sach die Arbeit niederlegten, um nach ihrem Heimatorte überzusiedeln, um dort Beschäftigung anzunehmen. Ein solches Verfahren ist unzulässig und kann nicht nur die Wiedereinziehung der Reklamierten zum Heere, sondern auch ihre Verstrafung nach sich ziehen. Die Reklamierten müssen genau wie alle anderen Arbeitnehmer, wenn sie die Arbeitsstelle wechseln wollen, von dem Arbeitgeber die Erteilung eines Abkehrscheines verlangen. Weigert sich der Unternehmer, den Abkehrschein auszustellen, dann kann der nach § 9 des Gesetzes, betreffend den vaterländischen Hilfsdienst, zu errichtende Ausschuß angerufen werden.“

Auch seitens des Kriegsammtes war durch einen Erlaß vom 1. 1. 17 (Stab Nr. 4. 1115. 12. 16. St.) in demselben Sinne auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Weges für den Stellungswechsel reklamierter verwiesen worden. Bei dieser Gelegenheit ist vom Kriegsamt erneut betont worden:

„Die Reklamierten unterliegen ebenso wie jeder andere Arbeiter den Bestimmungen des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, sind daher berechtigt, den im § 9 des Gesetzes vorgesehenen Weg zu beschreiten und dürfen vor der Entscheidung des Schlichtungsausschusses nicht wegen Arbeitswechsels von den Militärbehörden wieder eingezogen werden.“

Der Rechtsschutz durch die Schlichtungsausschüsse blieb also auch nach diesem Erlaß allen Reklamierten bedingungslos gewährleistet.

In dem dann in Nr. 5 der „Amtlichen Mitteilungen“ veröffentlichten Aufruf des Kriegsammtes wurden zum ersten Male für einzelne, mit besonderen Fachkenntnissen ausgestattete Reklamierter für den Stellungswechsel erschwerte Bedingungen als notwendig bezeichnet. Die unterzeichneten Organisationen glaubten sich mit dieser Revision der von Ew. Erzellaß im Reichstage für alle Reklamierten gegebenen Zusicherung abfinden zu sollen, da aus rein militärischen Gründen eine größere Abwanderung solcher Spezialarbeiter den ungestörten Fortgang der auf sie angewiesenen Rüstungsbetriebe gefährden könnte. Wir konnten diese Beschränkung für einzelne Kollegen hinnehmen, da gleichzeitig die Berechtigung des im der ungenügenden Entlohnung liegenden Grundes zum Betriebswechsel vom Kriegsamt in demselben Aufruf ausdrücklich anerkannt worden war und eine entsprechende Anregung an die Unternehmer ergangen war:

„Im übrigen“, so hieß es in dem Aufruf weiter, „wird Sorge getragen werden, die natürlichen und begrifflichen Wünsche der Reklamierten schon bei der Zurückstellung oder doch späterhin durch Austausch nach Möglichkeit zu erfüllen.“

Solange die Anrufung des Schlichtungsausschusses für die Reklamierten gesichert erschien, war ja eine Berücksichtigung berechtigter Lohn- und Gehaltsforderungen auch ohne Stellenwechsel zu erwarten.

So weit militärischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist, war nach Erlaß des Aufrufes gewiß alles Mögliche geschehen und das verbliebene Mindestmaß eines rechtlichen Schutzes für die Reklamierten durfte auf keinen Fall weiter herabgesetzt werden. Um so größer aber mußte die Enttäuschung sein, als dann durch einen neuen Erlaß vom 2. 2. 1917 (Nr. 2207/1. 17. C. 1. b) plötzlich eine grundsätzliche Wenderung bezüglich der Stellung der Rekla-

mierten verfügt wurde. Während noch durch den Erlaß vom 1. 1. 17 zugesichert war, daß die Einberufung wegen Stellenwechsels in keinem Falle vor der Entscheidung des Schlichtungsausschusses erfolgen darf, besagt jetzt der neue Erlaß im Absatz 2:

„Die Wiedereinziehung aus Gründen, die in dem Verhalten des Wehrpflichtigen liegen, darf in der Regel erst erfolgen, nachdem durch den Schlichtungsausschuß festgestellt ist usw.“

Diese neue Einschränkung ist für die Angestellten und Arbeiter unerträglich, denn der Schlichtungsausschuß ist der einzige Rechtsschutz, der ihnen in jedem Falle zugesichert worden war. Die Durchbrechung dieses Grundsatzes ist weder aus militärischen, noch aus anderen Gründen zu rechtfertigen.

Vor allem aber mußte folgende, im Absatz 5 des neuen Erlasses enthaltene Bestimmung den lebhaftesten Unwillen der beteiligten Angestellten und Arbeiter hervorrufen. Hier wird ausgeführt:

„Wenn militärische Gründe es erforderlich machen, Wehrpflichtige zu ganz bestimmten Zwecken der Landesverteidigung oder der Seekriegführung zurückzustellen, so ist dies bei der Zurückstellung zum Ausdruck zu bringen. Scheidet der Wehrpflichtige aus einer solchen Stelle aus, so entfällt ohne weiteres die Voraussetzung der Zurückstellung; der Wehrpflichtige steht daher in diesem Falle der Heeresverwaltung für die sofortige Einziehung zur Verfügung. Vorstehendes trifft bei sämtlichen Leuten zu, die für die Marinebetriebe oder für bestimmte Arbeiten der Seekriegführung für Privatbetriebe zurückgestellt sind.“

Eine derartig wahllose Beschränkung jeder Freizügigkeit aller Angestellten und Arbeiter bestimmter Betriebe ist mit den im Reichstage gegebenen Zusicherungen unvereinbar und muß der Willfür der betreffenden Unternehmer Tür und Tor öffnen. Man kann zugeben, daß einzelne Facharbeiter für ganz bestimmte Zwecke vom Heeresdienst zurückgestellt und unerwerblich sind; diese Voraussetzung kann aber niemals auf alle Angehörigen eines Betriebes zutreffen, ganz abgesehen davon, daß die Grenze, welche Betriebe „ganz bestimmten Zwecken der Landesverteidigung oder der Seekriegführung“ dienen, durchaus flüchtig ist. Es bleibt hier ganz der Auslegung des einzelnen Generalkommandos überlassen, Tausende von Angestellten und Arbeitern den Lohnbedingungen ihrer Firmenleitungen bedingungslos zu unterstellen. Die Folgen dieser Verordnung zeigen sich bereits in Stettin. Das stellvertretende Generalkommando des II. Armeekorps hat am 10. Februar zu dem Erlaß des Kriegsammtes folgende Ausführungsbestimmung veröffentlicht (Abt. II b. Nr. 8730):

„Zu Ziffer 5: Die Vulkanwerke Stettin, die Schiffswerft von Rüste u. Co., Stettin, die Stertiner Oberwerke, Stettin, haben demnach ein Auscheiden reklamiert Wehrpflichtiger aus der Arbeitsstelle sofort dem zuständigen Bezirkskommando mitzuteilen, welches dieselben dem stellvertretenden Generalkommando unter Angabe der Militärverhältnisse und Dienstfähigkeit zur Einziehung anbietet. Der gleichen Bestimmung unterliegen auch sämtliche noch für die Betriebe neu zu entlassende bzw. zurückzustellende Wehrpflichtige.“

Die Gewerbeinspektionen werden ersucht, hierher zu berichten, falls sich in Betrieben, die direkte Lieferungen zu ganz bestimmten Zwecken der Landesverteidigung oder der Seekriegführung haben, Unruhe unter der Arbeiterschaft und Neigung zu

größerer Abwanderung bemerkbar macht, so daß Unterstellung dieser Betriebe unter die Ziffer 5 vorstehenden Erlasses im Interesse der Landesverteidigung erforderlich erscheint.“

Welche unbeschränkte Macht auf diese Weise dem einzelnen Unternehmer über seine reklamierten Arbeitskräfte verliehen wird, geht mit unverkennbarer Deutlichkeit aus einem Rundschreiben der Vulkanwerke Hamburg-Stettin, Aktien-Gesellschaft, vom 6. Februar 1917 (Original folgt in der Anlage) hervor. Unter Wiedergabe des Absatzes 5 des Erlasses vom 2. 2. 1917 leiht sich die Direktion der Vulkanwerke dazu folgenden Ufaß:

„Wie aus der am Fuße dieses wiedergegebenen Verfügung des Kriegsammtes vom 2. Februar 1917 ersichtlich, hat jeder Angehörige unserer Firma, welcher aus ihren Diensten ausscheidet, sofortige Einziehung seitens der Heeresverwaltung zu erwarten. Dieser Umstand ist uns Veranlassung, alle Bureau- und Betriebschefs, wie deren Stellvertreter, auch die nachgeordneten Meister und Vorarbeiter eindringlich zu bitten, im dienstlichen Verkehr mit ihren Untergebenen alles zu vermeiden, was als eine sogenannte „Drohung mit dem Schützengraben“ aufgefaßt werden könnte.“

Die hier entstandene Entretung der Reklamierten ist unhaltbar und kann die Produktion nur in einem höchst unerwünschten Sinne beeinflussen. Wir befinden uns mit früheren Äußerungen Gw. Erzellens in voller Übereinstimmung, wenn wir erklären, daß der Zweck des Hilfsdienstgesetzes nie und nimmermehr durch ausgesprochene Zwangsarbeit erreicht werden kann. Das Persönlichkeitsbewußtsein der deutschen Staatsbürger ist viel zu stark, als daß eine solche willenslose Auslieferung der Angestellten und Arbeiter an einzelne Firmenleitungen auf die Arbeitsfreudigkeit und damit auf die Produktion ohne schädliche Rückwirkung bleiben könnte. In dem Augenblick, in dem den Arbeitnehmern jede soziale Entfaltungsmöglichkeit zugunsten privater Erwerbsinteressen des Unternehmers gewaltsam genommen wird, muß auch die bisherige Ueberzeugung, mit der erhöhten Arbeitsleistung der Gesamtheit des deutschen Volkes zu dienen, völlig erstickt werden. Wir haben deshalb ein volles Verständnis dafür, daß sich in den Kreisen der Werftangestellten und Werftarbeiter seit dem Bekanntwerden des hier erwähnten Rundschreibens Entrüstung und Erbitterung in höchstem Grade bemerkbar machen müssen.

Die deutschen Angestellten und Arbeiter haben im Verlauf des Weltkrieges wahrlich oft genug bewiesen, daß sie sich mit aller Kraft in den Dienst der Landesverteidigung stellen, sei es durch Arbeit im Lande oder durch den Waffendienst im Meer. Es kann keinesfalls im nationalen Interesse gelegen sein, die Reklamationsmöglichkeit von Arbeitskräften dem privaten Unternehmer oder den Betriebsleitern staatlicher Betriebe als Waffe im Kampfe gegen soziale Bestrebungen der Arbeitnehmerschaft in die Hand zu drücken. Es klingt wie eine Verhöhnung der Angestellten und Arbeiter, wenn z. B. die Vulkanwerke nach diesem Erlaß den Vorgesetzten des Betriebes empfehlen, „die Drohung mit dem Schützengraben“ nicht erst wörtlich auszusprechen. Wir müssen uns, als die Vertretung der organisierten Arbeitnehmerschaft, entschieden dagegen verwahren, daß durch den Gebrauch des Erlasses vom 2. Februar 1917 durch einzelne Firmen-

leitungen der Schützengraben tatsächlich zu einer Strafanstalt für die Angestellten und Arbeiter gemacht werden soll.

Wir nehmen weiter Veranlassung, Ew. Erzellenz im Zusammenhange mit diesen Vorkommnissen zu berichten, daß eine Reihe von Werftbetrieben, unter denen sich gleichfalls die Vulkanwerke befinden, auch noch andere geheime Maßnahmen getroffen haben, um ihren Angestellten die günstigen Wirkungen des Abfehrscheines glatt zu nehmen. Die Werften haben während des Krieges ein geheimes Abkommen getroffen, daß keine der beteiligten Firmen Angestellte des anderen Betriebes engagieren kann, es sei denn, daß der betreffende Angestellte bereits eine bestimmte Frist von der ersten Firma ausgetreten ist. Die Einzelheiten des Abkommens sind natürlich schwer zu ermitteln, da es sich um einen geheimen Ring der Werftbesitzer gegen ihre Angestellten handelt, doch liegen Beweise dafür vor, daß eine derartige geheime Konkurrenzklauseel tatsächlich besteht. Wenn die geheimen Konkurrenzklauseeln schon in Friedenszeiten als eine gegen die guten Sitten verstößende Maßnahme die schärfste Verurteilung finden mußten, so bedeuten solche Abmachungen im Zusammenhange mit dem Hilfsdienstgesetz eine unmittelbare Verletzung der in diesem Gesetze vorgesehenen Schutzbestimmungen. Es kann unmöglich der einzelnen Firma das Recht zugestanden werden, die Einrichtung des Abfehrscheines durch geheime Abmachungen mit der Konkurrenz für ihre Angestellten praktisch aufzuheben, und in der Tat weigern sich auch die Vulkanwerke allgemein, Abfehrscheine zu geben. Es ist unerlässlich notwendig, daß das Kriegsamt mit aller Schärfe eingreift, um derartige geheime Konkurrenzklauseeln unmöglich zu machen.

Wir können nicht verschweigen, daß der Erlass Ew. Erzellenz vom 2. Februar 1917 und die hier berichteten Vorkommnisse bei den unterzeichneten Organisationen eine tiefe Besorgnis für die wirksame Durchführung des Hilfsdienstgesetzes hervorgerufen haben, und wir bitten daher dringend, für die reklamierten Angestellten und Arbeiter den von Ew. Erzellenz im Reichstage seinerzeit zugesicherten Rechtszustand wieder herzustellen, bevor eine weitere und unvermeidliche Beunruhigung unter den Arbeitnehmern der betreffenden Betriebe Platz greift.

Ergebnis

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

gez. C. Regien.

Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

gez. A. Stegerwald.

Verband der Deutschen Gewerksvereine (G.-D.).

gez. G. Hartmann.

Polnische Berufsvereinigung.

J. A.: gez. A. Gwisdel.

Arbeitsgemeinschaft für die kaufmännischen Verbände.

gez. Dr. Köhler.

Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angestelltenrecht.

gez. Aufhäuser.

Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände.

gez. Dr. Höfle.

Teuerungszulagen für die Invaliden- und Unfallrentner.

Die Generalkommission hat dem Deutschen Reichstag am 3. März d. J. folgende Eingabe zur Abstellung der Not der Rentenempfänger unterbreitet:

„Die unterzeichnete Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands lenkt im nachstehenden die Aufmerksamkeit des Deutschen Reichstags auf die Notlage, in die weite Kreise von auf feste Bezüge angewiesene Personen gekommen sind. Durch die Erhöhung der Familienunterstützung und die Gewährung von Teuerungszulagen an Beamte ist anerkannt worden, daß die zum Lebensunterhalt auf feste Bezüge Angewiesenen in der Zeit der gegenwärtigen Teuerung dringender Hilfe bedürftig sind. Für einen Teil dieser Personen hat sich bisher die Erhöhung ihrer Einnahme nicht bewirken lassen. Es sind das die Invalidenrentenempfänger und die Bezieher von Unfallrenten.

Daß die Invalidenrenten einen ausreichenden Lebensunterhalt nicht gewährleisten, bedarf bei ihrer bekannten Unzulänglichkeit keiner eingehenden Darlegung. Nach der letzten amtlichen Angabe über die Höhe der Renten (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1916 Seite 160) stellte sich der jährliche Betrag der Renten im Jahre 1914

bei den Invalidenrenten auf	196,86 Mk.
bei den Krankenrenten auf	206,12 „
bei den Altersrenten auf	167,00 „
bei den Witwen- und Witverrenten auf	78,56 „
bei den Waisenrenten auf	77,46 „

Bei den letzterwähnten Renten ist zu beachten, daß es sich bei den 77,46 Mk. um die Renten für jeden Waisenstamm, der zirka 2,4 Kinder umfaßt, handelt.

Ein bei verschiedenen Landesversicherungsanstalten unternommener Versuch, auf Grund des § 1274 R.V.O. zu einer besonderen Zuwendung an die Invaliden zu gelangen, hat keinen Erfolg gehabt. Ein diesbezügliches Schreiben einer Landesversicherungsanstalt lautet in seinem wesentlichsten Teile:

Nach § 1274 der Reichsversicherungsordnung kann die Landesversicherungsanstalt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen. Auf diese in wohlwollendem Sinne ausgelegte Bestimmung gründen sich alle bisherigen allgemeinen Maßnahmen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, besserer Volksernährung usw.

Für Personen, die bereits invalide sind und bei denen auch keine Wahrscheinlichkeit zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit besteht, können nach der bisherigen Auslegung dieser Bestimmung von uns keine Maßnahmen getroffen werden, denn weder handelt es sich bei ihnen um Verhütung vorzeitiger Invalidität, noch um versicherungspflichtige Bevölkerung. Denn Invaliden sind nach den §§ 1236, 1443 der R.V.O. von der Versicherung ausgenommen.

Auf dem Wege eines Heilverfahrens für die einzelnen Versicherten nach § 1305 der R.V.O. etwas zu tun, wird nur in den aller seltensten Fällen möglich sein und eine Besserung in der all-

gemeinen Lage der Rentenempfänger nicht herbeiführen können, weil dieses Heilverfahren voraussetzt, daß die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und der Wegfall der Rente dadurch erreicht werden kann.

Auch der § 1277 der R.V.O., der die Aufnahme von Rentenempfängern in Invaliden- oder Waisenhäusern gestattet, bietet keine Grundlage, die allgemeine Lage der Rentenempfänger zu bessern.

Die Berechnung der einzelnen Renten ist in der R.V.O. genau vorgeschrieben. Teuerungszuschläge sind nicht vorgesehen. Lediglich Kinderzuschüsse für die seit 1. Januar 1912 bewilligten Renten, soweit der Rentenempfänger Kinder unter 15 Jahren besitzt.

Wir haben demnach bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung leider keine Möglichkeit, Ihren Anregungen zu entsprechen.

Bei der sich hieraus ergebenden Rechtslage, die in dem Schreiben zutreffend geschildert ist, läßt sich also ohne Aenderung des geltenden Rechts keine Besserstellung der Invaliden ermöglichen. Es rechtfertigt sich jedoch aus den Verhältnissen der Zeit, eine durchgängige Erhöhung der Renten um 50 vom Hundert eintreten zu lassen. Das läßt sich als Kriegsmaßnahme, als welches es von uns gedacht ist, durchaus rechtfertigen und ist als solche auch geboten. Als Kriegsmaßnahme ist es aber auch durchaus gerechtfertigt, zu dieser Erhöhung das Vermögen der Versicherungsträger anzugreifen. Da es sich nach der oben angegebenen Quelle am Schlusse des Jahres 1914 auf 2 256 614 798 Mk. stellte, würde selbst ein erheblicher Eingriff in das Vermögen nicht von allzu großer Bedeutung sein. Bei einer Erhöhung der Renten um 50 vom Hundert würde — die Verhältnisse des Jahres 1914 zur Grundlage genommen — eine Summe von 99 786 177 Mk. erforderlich sein, da die Rentenzahlung im Jahre 1914 den Betrag von 199 572 354 Mk. ergab. Davon würden jedoch nur 69 032 868 Mk. zu Lasten der Versicherungsträger und 30 753 309 Mk. zu Lasten der Reichskasse gehen.

Bei einer generellen Erhöhung der Renten um 50 vom Hundert würde eine besondere Umrechnung durch die Landesversicherungsanstalten und eine neue Bescheiderteilung sich erübrigen können. Es würde bei der Auszahlung durch die Post lediglich eine Erhöhung eintreten, deren ziffernmäßiger Betrag und die Abrundung auf volle 5 Pf. jeder Postbeamte sofort feststellen könnte. Die hierbei eintretende Entlastung der Versicherungsträger von jeder Arbeit würde es auch rechtfertigen, nicht erst die persönliche Bedürftigkeit des einzelnen Rentenempfängers zu prüfen. Mag es wirklich einzelne Rentenempfänger geben, bei denen eine Erhöhung der Rente nicht zwingende Notwendigkeit ist, ihre Zahl ist so gering, daß die mit ihrer Aussonderung verbundene Arbeit im keinem Verhältnis steht zu der etwa ersparten Rentenzahlung.

Bei den Unfallrenten ist die Sachlage ähnlich wie bei den Invalidenrenten, wenn schon sie im allgemeinen höher wie diese sind. Vielfach sind sie jedoch auch nach einem Jahresarbeitsverdienst berechnet worden, der in keiner Weise den heutigen Verhältnissen entspricht. In manchen Fällen sind der Ortslohn oder der behördlich festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst für Land- und Forstarbeiter oder die vom Reichslangler festgesetzten Durchschnittssätze für Seeleute die Grundlage der Rentenberechnung. Diese Grundlage ist durch die tatsächlichen Verhältnisse weit überholt und für die neueren Renten wesentlich erhöht. Auch da, wo die

Renten nach dem Individuallohn berechnet sind, entsprechen sie vielfach nicht den heutigen Verhältnissen. Noch laufen Renten aus den achtziger und neunziger Jahren mit ihren geringen Verdiensten.

Es rechtfertigt sich deshalb, auch diese Renten zu erhöhen, und zwar in zweifacher Hinsicht. Einmal müssen der Rentenberechnung mindestens die jetzt geltenden Ortslöhne, die jetzt geltenden Durchschnittslöhne für Land- und Forstarbeiter und die jetzt geltenden Durchschnittssätze für Seeleute zugrunde gelegt werden. Damit wäre eine einwandfreie Grundlage für ihre Berechnung geschaffen, wobei nur das Bedenken bleibt, daß diese Durchschnittssätze auch schon vor dem Kriege festgesetzt worden sind und damit den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen. Aber dieses Bedenken mag mit Rücksicht auf die weiter unten geäußerten Wünsche dahingestellt bleiben.

Es läßt sich aus der amtlichen Statistik nicht entnehmen, in wievielen Fällen und in welchem Betrage eine Erhöhung der Renten eintreten würde. Die Zahl der Renten kann nur gering sein und auch der ziffernmäßige Betrag der Erhöhung wird nicht sehr erheblich sein können.

Dann aber auch würde sich eine Erhöhung der Renten der in erheblicherer Weise in der Erwerbsfähigkeit durch Unfallfolgen Beschränkten durch einen prozentualen Zuschlag notwendig machen. Wir bringen daher in Anregung, bei den gezahlten Unfallrenten von 50 bis 75 Prozent einen Zuschlag von 20 vom Hundert des gegenwärtigen Betrages und bei den Unfallrenten von mehr denn 75 Prozent einen Zuschlag von 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert des gegenwärtigen Betrages eintreten zu lassen. Auch die Zahl der für diese Erhöhung in Betracht kommenden Renten läßt sich im einzelnen nicht angeben. Aber auch hier handelt es sich nur um eine Minderzahl von Renten, und deshalb wird auch hier der zur Erhöhung erforderliche Betrag sich im voraus nicht überbliden lassen. Der Minderzahl dieser Renten wegen wird er jedoch auch nicht allzu erheblich sein können.

Da der Vermögensbestand der Versicherungsträger sich Ende 1914 auf 580 023 898 Mk. stellte, würden die zur Erhöhung der Renten erforderlichen Beträge auch hier aus diesem Vermögen genommen werden können. Wenigstens zunächst, um an der Deckungsfrage die Erhöhung nicht scheitern zu lassen. Wie die endgültige Kostendeckung zu regeln ist, kann späterer Entschliebung vorbehalten bleiben. Da es sich hier ebenso wie bei der Erhöhung der Invalidenrente um eine vorübergehende, mit der Beendigung des Krieges in Fortfall kommende Notmaßnahme handelt, die durch den Krieg veranlaßt wird, würde es sich durchaus nicht rechtfertigen, sie dem Reiche zuzuschieben. Das aber ist zunächst das minder Wichtige. Notwendig ist, daß zunächst etwas geschieht, und daß das zu Geschehende nicht scheitert an dem Einwand, daß die Mittel zurzeit nicht vorhanden seien. Sie sind, wie gezeigt, vorhanden.

Mit der Erhöhung der Renten würde in vielen Fällen eine Entlastung der Gemeinden eintreten. Viele der am ungünstigsten gestellten Rentenempfänger sind armenunterstützungsberechtigt oder stehen hart an der Grenze der öffentlichen Armenunterstützungsbedürftigkeit. Bei den so wesentlichen Ausgaben der Gemeinden für Kriegszwecke wird die Kraft der Gemeinden für andere Kriegsmaßnahmen damit gestärkt werden.

Für die Unfallrenten wird sich allerdings eine Umrechnung nicht vermeiden lassen. Die Mehrarbeit muß und wird im Zeichen des Hilfsdienstgesetzes be-

wirkt werden können, zumal es sich nur um eine Minderzahl von Renten handelt.

Unsere Bitte geht deshalb dahin, der Reichstag wolle die Verbündeten Regierungen ersuchen, auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) eine Verordnung zu erlassen, wonach mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1917 ab als Kriegsmahnahme

- a) die auf Grund der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder der früheren Gesetze über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gezahlten Renten um 50 vom Hundert erhöht werden;
- b) 1. die auf Grund der Vorschriften der R.V.O. oder der früheren Gesetze über die Unfallversicherung gezahlten Renten umzurechnen sind nach einem Jahresarbeitsverdienst, der sich nach den am 31. Dezember 1916 geltenden Ortslohntafeln (§§ 570, 934, 935, 1077 R.V.O.), dem Jahresarbeitsverdienst für Land- und Forstarbeiter (§ 936 R.V.O.) oder dem Durchschnittssatz für Seeleute (§ 1067 R.V.O.) ergibt, falls ihrer Berechnung ein geringerer Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt;
- 2. zu den Unfallrenten von 50 bis 75 Prozent, einschließlich ein Zuschlag von 20 vom Hundert und zu den höheren Unfallrenten, sowie den Hinterbliebenen- und Waisenrenten ein Zuschlag von 33 1/3 vom Hundert zu zahlen ist.

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. E. Legien.

Eingabe der Gewerkschaften an das Kriegs-ernährungsamt, betr. den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1917/18.

Berlin, den 1. März 1917.

An den Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts, Erzellenz v. Batocki, Berlin.

Hr. Erzellenz!

In Erwartung der bevorstehenden Aufstellung des Wirtschaftsplanes für die Volksernährung im Erntejahre 1917/18 haben die landwirtschaftlichen Vertretungen nicht gesäumt, ihre Forderungen in weitester Offenheit zum Ausdruck zu bringen. Die landwirtschaftlichen Hochschullehrer haben das Ergebnis ihrer Beratungen in 19 Vorträge zusammengefaßt, die sich im wesentlichen mit der Preisgestaltung befassen. Sie lehnen Zwangseingriffe in die Produktion ab, mit Ausnahme der Bestellung un bebauten Landes durch die Kommunalverbände. Selbst die Begrenzung der Tieraufzucht, insbesondere der Schweinehaltung soll nicht durch Zwang, sondern durch sachgemäße Preisgestaltung und durch Entziehung der Futtermittel erreicht werden. In der Preisbemessung, für die die freie Preisbildung zur Verhinderung unerträglicher Teuerung auch fernerhin ausgeschlossen sein soll, soll ausschlaggebend sein die Beschaffung möglichst ausreichender Nahrungsmittel für die Menschen. Die Politik des Anreizes wird als verwerflich bezeichnet; nur für Oelfrüchte, Hülsenfrüchte und Gespinnstpflanzen wird eine günstige Preisbemessung als notwendig erachtet. Bezüglich der Höhe der Getreidepreise wird eine Heraufhebung

der Roggen- und Weizenpreise, dagegen eine Herabsetzung der Preise für Gerste und Hafer verlangt. Der Kartoffelpreis soll von 4 auf 5 Mt. pro Zentner erhöht werden. Dagegen wird eine Senkung der Schlachtviehpreise nahegelegt, für Rinder um 15 und für Schweine um 20 bis 25 Proz. Die Milchpreise sollen wiederum eine Erhöhung erfahren, während die Butterpreise als verhältnismäßig hohe bezeichnet werden.

Ist an diesen Vorschlägen eine gewisse Mäßigung nicht zu verkennen, so fühlt sich der Deutsche Landwirtschaftsrat augenscheinlich jeder Rücksichtnahme auf die Lage der minderbemittelten Schichten der Verbraucher enthoben, denn er verlangt eine Erhöhung der Brotgetreidepreise ohne Senkung der Futtergetreidepreise, eine erhebliche Erhöhung der Kartoffelpreise und Zuckerrübenpreise und die Festhaltung der seitberigen Schlachtviehpreise, damit auch weiterhin in unbegrenztem Maße Tiere gemästet und zu diesem Zwecke für menschliche Nahrung geeignete Lebensmittel verfüttert werden können. Hinsichtlich der Arbeiterbeschaffung verlangt der Landwirtschaftsrat Beurlaubte, Kriegsgefangene, Ausländer, besonders Polen, und Fortbildungsschüler sowie Volksschüler älterer Jahrgänge, also möglichst billige Arbeitskräfte, ohne der Hilfskräfte, die ihm das Hilfsdienstgesetz zu angemessenen Löhnen zur Verfügung stellen will, auch nur mit einem Worte zu erwähnen. Außerdem richten sich die Wünsche des Deutschen Landwirtschaftsrats auf die Ueberlassung von Gespannkräften, größeren Futtermengen und künstlichem Dünger an die Landwirtschaft. Von einer Zwangsregelung der Erzeugung will auch er nichts wissen, sondern es den Gemeinden überlassen, die auf sie entfallende Gesamtmenge von Lebensmitteln auf die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer Leistungsfähigkeit umzulegen und die Ware billiger zu erhasen, wozu ein Ausschuß von landwirtschaftlichen Besitzern in jeder Gemeinde zu bilden sei.

Die Organisationen der deutschen Arbeiter und Angestellten müssen gegen die Vorschläge des Deutschen Landwirtschaftsrats die nachdrücklichste Verwahrung einlegen. Aber auch die Grundsätze der landwirtschaftlichen Hochschullehrer für die Preisgestaltung erscheinen ihnen nicht völlig zeitgemäß. Sicherlich ist eine andere Preisrelation zwischen Brot- und Futtergetreide, Kartoffeln, Fleisch, Milch und Milchprodukten notwendig, um zu verhüten, daß die für die Erhaltung der Menschen benötigten Nahrungsmittel verfüttert oder unnötig verteuert werden. Der landwirtschaftliche Betrieb hat sich völlig rentabel erwiesen, so daß eine neue Preisbemessung nicht in der Erhöhung der Brotgetreide-, Kartoffel- und Butterpreise gesucht werden muß, sondern in einer entsprechenden stärkeren Herabsetzung der Preise für Futtergetreide, Kohlrüben, Zuckerrüben, Vieh- und Milcherzeugnisse. Vor allem widerraten wir auf das dringendste jeder weiteren Erhöhung der Preise für Winterkartoffeln, da schon die Preisfestsetzung von 4 Mt. im Herbst 1916 starke Beunruhigung der Arbeiter hervorgerufen hat. Die Erwartung, daß der höhere Preis die Winterversorgung mit Kartoffeln erleichtern werde, ist nicht erfüllt worden, wie denn überhaupt die Preistreibe rei, sobald man ihr Raum läßt, sich an keinerlei Schranken lehrt. Die Erfassung der für die Ernährung der städtischen Bevölkerung erforderlichen Kartoffelmengen ist durch keine Preispolitik sicherzustellen, weil es schlechterdings unmöglich ist, der Landwirtschaft solch hohe Preise zu zahlen, daß der

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Meldepflicht der Hilfsdienstpflichtigen

veröffentlicht der „Reichsanzeiger“ folgende Bekanntmachung zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst:

§ 1. Zum Zweck der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden eine Nachweisung zu liefern, in die alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen aufzunehmen sind, soweit sie nicht unter die im § 5 dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmegestimmungen fallen.

Die Nachweisung ist in Form einer Sammlung von Karten, für die das anliegende Muster maßgebend ist, anzulegen und bis zum 31. März 1917 dem zuständigen Einberufungsausschuß (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) zur Verfügung zu stellen. Bestehen für den Bezirk einer Ortspolizeibehörde mehrere Einberufungsausschüsse, so regelt die Kriegsamtstelle die Zuständigkeit.

§ 2. Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen haben sich auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde zu der in der Aufforderung bestimmten Zeit bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarten (§ 1 Abs. 2) erforderlichen Angaben zu machen.

Die Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen.

§ 3. Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zu dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte meldet. Für diese Karte ist ebenfalls das anliegende Muster maßgebend.

In der Aufforderung ist bekanntzugeben, wo die Meldepflichtigen die Meldekarten erhalten.

§ 4. Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

§ 5. Von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind:

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchengendienst;
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung;
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker;
4. in der Land- oder Forstwirtschaft;
5. in der See- oder Binnenfischerei;
6. in der See- oder Binnenwasserfahrt;
7. im Eisenbahnbetrieb, einschließlich des Betriebes der Klein- und Straßenbahnen;
8. auf Werften;
9. in Berg- oder Hüttenbetrieben;
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation;
11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Auf die hiernach für den Bezirk einer Ortsbehörde bestehenden Ausnahmen ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen.

§ 6. Gibt ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am dritten darauf folgenden Werktag bei der von der Ortsbehörde öffentlich bekanntzugebenden Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte (§ 1 Abs. 2) erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung hat am Wohnort, bei dessen Wechsel am neuen Wohnort zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte bis zu dem von der Ortsbehörde bestimmten Zeitpunkte geschehen; dabei gilt § 4. Die Ortsbehörde gibt die ausgefüllte Meldekarte an den zuständigen Einberufungsausschuß weiter.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuß mitzuteilen. Bei Beschäftigungen im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchengendienst hat der unmittelbare Vorgesetzte die Mitteilung zu machen.

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 beziehen sich nicht auf den Fall, daß ein bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde angestellter oder beschäftigter Beamter zwecks Verwendung an einer anderen Dienststelle derselben Behörde oder im Dienste einer anderen Behörde versetzt oder vorübergehend abgeordnet wird.

§ 7. Gibt ein in die Nachweisung Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem Einberufungsausschuß mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben. Ueber die Meldung des Wohnungswechsels bestimmt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen, Württemberg das Kriegsministerium das Nähere.

§ 8. Die Vordrucke für die Meldekarten stellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium den Ortsbehörden zur Verfügung.

Die den Ortsbehörden durch die Aufstellungen der Nachweisungen und durch die späteren Meldungen und Mitteilungen (§§ 6, 7) nachweislich entstandenen Kosten trägt das Reich. Sie sind bei dem vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium zu bezeichnenden Einberufungsausschüsse vierteljährlich anzufordern.

§ 9. Die Landescentralbehörden bestimmen, welche Stellen als Ortsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. wird bestraft, wer bei der Meldung (§§ 2, 3, § 6 Abs. 1) wissentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer die in §§ 2, 3, 6, 7 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

§ 11. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 1. März 1917.

Aus dem Wortlaut der Bekanntmachung ist nicht klar ersichtlich, ob die wirtschaftlichen Organisationen der Unternehmer und Arbeiter, sowie die Presse zu

Anreiz der Zurückhaltung und Verfütterung überwunden würde. Es bleibt nur übrig, die benötigten Kartoffelmengen den Erzeugern zwangsweise durch Beschlagnahme zu entziehen und alle Maßnahmen dafür zu treffen, daß die Kartoffeln den Erzeugern rechtzeitig abgenommen werden.

Hinsichtlich der Neu festsetzung der Getreidepreise ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß die Absicht besteht, einen Ausgleich zwischen Brot- und Futtergetreide durch Erhöhung des Brotgetreides um 40 bis 50 Mk. pro Tonne herbeizuführen. Wir wissen die Schwierigkeiten einer wirksamen Preisrelation auf diesem Gebiet durchaus zu würdigen, erachten es aber dennoch für vollkommen ausgeschlossen, einer solchen Erhöhung der Brotgetreidepreise zuzustimmen. Das hieße das brotverbrauchende deutsche Volk abermals den Interessen der Getreideerzeuger opfern. Eine solche Maßnahme würde einmütiger Erbitterung begegnen. Wir warnen das Kriegs-ernährungsamt auf das entschiedenste, diesem Standpunkt Konzessionen zu machen.

Ferner halten die unterzeichneten Verbände eine erhebliche Herabsetzung der Preise für Schlachtvieh und Fleisch unter allen Umständen für notwendig und protestieren gegen die Forderung des Landwirtschaftsrats, die Preisrelation auf der Basis der bisherigen hohen Vieh- und Fleischpreise aufzubauen.

Hinsichtlich der Milchzeugnisse ist eine Erhöhung der Preise zu vermeiden und eine Höchstspannung zwischen Erzeuger- und Kleinhandelspreisen festzusetzen. Auch müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß Milch und Milchzeugnisse (Trockenmilch, Butter, Käse) mehr als bisher dem rationierten Verbrauch zugeführt werden.

Den Forderungen der Landwirtschaft nach Arbeitskräften, Zugtieren, Futtermitteln und Düngemitteln stimmen die unterzeichneten Organisationen zu unter der Voraussetzung, daß die Landwirtschaft sich nicht weigert, den Arbeitskräften, ohne Unterschied, ob es sich um Beurlaubte, Gefangene, Ausländer und Hilfsdienstpflichtige handelt, einen Lohn zu zahlen, der unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Feuerungsverhältnisse als angemessen zu erachten ist.

In der Frage, wie die Erzeugung von Lebensmitteln auf das zweckmäßigste zu fördern sei, erkennen auch die Unterzeichneten in Zwangsmaßnahmen keineswegs die geeignetste Lösung. Wohl aber halten sie eine Organisation für möglich und durchführbar, die auf Grund der bisherigen Erfahrungen und im Einvernehmen mit den Vertretungen der deutschen Landwirtschaft die Anbauflächen für die einzelnen Bodenprodukte nach Bundesstaaten, Provinzen und Kreisen aufstellt und die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen und Aufstellungen durch das Kriegsamt und die Wirtschaftsämter überwachen läßt. Das Kriegs-ernährungsamt und das Kriegsamt haben in der Bewilligung von Arbeits- und Gespannkräften, Futter- und Düngemitteln die Möglichkeit, auf die Befolgung eines solchen Wirtschaftsplanes hinzuwirken. Die Ernteergebnisse sind durch rechtzeitige Schätzungen und Nachprüfungen zu ermitteln und die Verteilung zwischen Erzeuger- und Verbraucherkreisen darauf einzustellen. Den Selbstbewirtschaftern darf keinesfalls ein erheblich höheres Quantum an Lebensmitteln zum Selbstverbrauch belassen werden, als den übrigen Verbrauchern. Die Uebernahme der abzuliefernden Lebensmittel erfolgt durch die Gemeindeverwaltungen. Im Falle der Nichtablieferung haben die letzteren die wider-

rechtlich zurückgehaltenen Mengen zu beschlagnahmen und zu enteignen.

Die Zentralgewalt muß indes auf das Reich übertragen werden, während die Schaffung eines preussischen Staatskommissariats für Volksernährung von der Absicht geleitet ist, den Reichsbehörden keine Machtfülle auf die unteren Organe der Staatsverwaltung einzuräumen. Auch erstreckt sich die Zuständigkeit des preussischen Staatskommissars nicht auf die Produktionssteigerung, die nach wie vor dem preussischen Landwirtschaftsminister vorbehalten bleiben soll. Es bedarf nur der Erwägung, daß jeder deutsche Bundesstaat sich gleichfalls durch eine Sonderorganisation von der reichseinheitlichen Regelung der Kriegsernährung abschließt, um zu erkennen, daß ein solcher Zustand mit dem Wohle des Volkes unvereinbar ist.

Das preussische Ministerium des Innern hat eine Erweiterung der unteren Organisation in den ländlichen Kreisen zur besseren Erfassung der landwirtschaftlichen Produkte angeordnet, die an der altpreussischen Ueberlieferung, daß alle Fäden der Organisation in der Person des Landrats zusammenlaufen, festhält. Die Landratsämter sollen durch Kreis kommissionen — neben den bereits angeordneten Kriegswirtschaftsstellen, die vorwiegend für die Steigerung der Erzeugung tätig sein sollen — sowie durch Errichtung von Kreisgeschäftsstellen befähigt werden, die Aufgaben der Volksernährung sachgemäß zu erledigen. Wir begrüßen jede Vervollkommnung der unteren Verwaltungsorganisation, auf der die hauptsächlichste Kleinarbeit lastet, sofern sie nicht einseitig dem Interessentkreis der Erzeuger dienstbar gemacht wird. Die Tatsache, daß die Landräte alle Fäden in der Hand behalten sollen und daß eine Vertretung der Verbraucher in den Kreis kommissionen nicht vorgesehen ist, bürgt uns aber nicht dafür, daß die vorgeschlagene Neuorganisation imstande wäre, die landwirtschaftlichen Produkte besser zu erfassen.

Wir empfehlen daher erneut, das Kriegsamt in angemessene Verbindung mit dem Kriegs-ernährungsamt zu bringen und diesem die Befugnis zu verleihen, an den Beschlüssen des Kriegs-ernährungsamts mitzuwirken, die Durchführung der Verordnungen desselben zu überwachen und die für die Versorgung der Zivilbevölkerung und des Heeres benötigten Lebensmittel zu beschlagnahmen, zu enteignen und an der Verteilung derselben mitzuwirken. Die unteren Behörden, auf welche sich das Kriegsamt zur Durchführung seiner Aufgaben stützen muß, sind in den Bezirken der Generalkommandos zu schaffen und den Weisungen des Kriegsamts durchaus zu unterstellen.

Ergebenst

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien.

Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Franz Behrens.

Verband der Deutschen Gewerkvereine (G.D.).

G. Hartmann.

Polnische Berufsvereinigung.

J. A.: A. Gwigdel.

Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angestelltenrecht.

Aufhäuser.

Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände.

Dr. Hoffe.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Am 1. März d. J. ist der im Dienste des Arbeitersekretariats zu Kattowitz befindlich gewesene Arbeitersekretär Silvio Pacina an den Folgen eines im Oktober 1916 erlittenen Schlaganfalls gestorben. Pacina stand im 46. Lebensjahre; er gehörte vom Jahre 1899 an dem Deutschen Holzarbeiterverband an, in dem er seit 1903 eine Reihe von Vertrauensämtern bekleidete, seit 1909 war er Mitglied des Gauvorstandes in Breslau. Seine agitatorische Befähigung und sein Ruf als gewissenhafter Arbeiter brachten ihn im Januar 1914 für die Wahl zum Arbeitersekretär für Oberschlesien in Empfehlung, wozu ihn auch seine genaue Kenntnis der polnischen Sprache eignete. Viel zu früh ist er seinem Wirkungskreis entzogen worden. Die deutsche Arbeiterbewegung wird sein Andenken in Ehren halten.

Der „Deutsche Eisenbahner“, das Organ des Deutschen Eisenbahnerverbandes, der seither von der preussischen Eisenbahnverwaltung bekämpft wurde, teilt in Nr. 5 mit, daß der preussische Minister der öffentlichen Arbeiten am 24. Februar d. J. den Verbandsvorstand die Mitteilung habe zugehen lassen, wonach er seinen Erlaß vom 24. Oktober 1916 aufhebe. In jenem Erlaß war ausgesprochen, daß der Verband nicht zu den von der Staatseisenbahn zugelassenen Verbänden gehöre. Nachdem der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands die Erklärung abgegeben habe, die auch den Satzungen des Verbandes als Anhang beigefügt und den Verbandsmitgliedern im Zusammenhang mit den Satzungen ausgehändigt werden soll:

„Der Deutsche Eisenbahner-Verband gehört nicht zu den Organisationen, welche die Arbeitseinstellung zur Durchführung ihrer Forderungen in Anwendung bringen. Er hat, wie die vorstehende Satzung ergibt, keine Einrichtung, die es ihm ermöglichen würde, bei Lohn- oder anderen Arbeitsstreitigkeiten das Kampfmittel der Arbeitseinstellung anzuwenden. Er kann zur Unterstützung eines Streiks weder von anderer Seite herangezogen werden, noch seinerseits Mittel aufwenden“.

solle der Erlaß vom Oktober 1916 aufgehoben sein, im Vertrauen darauf, daß das künftige Verhalten des Verbandes mit der abgegebenen Erklärung jederzeit im Einklang stehe und das gute Einvernehmen zwischen Eisenbahnverwaltung und dem ihr unterstellten Personal durch den Verband nicht gestört werden würde. Das Blatt bemerkt zu dieser Erwartung des Ministers:

„Die Gewerkschaften haben es niemals als ihre Aufgabe angesehen, Mißtrauen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu säen. Wer die Geschichte der freien Gewerkschaften kennt, weiß, wie oft sie vermittelnd und beruhigend bei ausgebrochenen Differenzen wirken mußten. Wenn die Geschichte dieses Krieges einmal geschrieben wird, so wird gerade dieses Kapitel einen breiten Raum einnehmen. Daß auch sozialpolitisch einsichtige bürgerliche Kreise diese Tatsache rückhaltlos anerkannt haben und Organisation und Gemeinschaftsarbeit aller Teile und Klassen des Volkes nicht mehr als unüberbrückbare Gegensätze ansehen, ist nicht die geringste Kriegserrungenschaft im inneren politischen Leben des deutschen Volkes.“

Mit der Aufhebung des Erlasses vom 24. Oktober 1916 steht unser Verband vor einer neuen Situation. Die seine Entwicklung hemmende Fessel ist gelöst. Er kann sich jetzt ungehemmt seinen großen Aufgaben widmen.

Keinem Eisenbahnarbeiter werden künftighin wegen seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Eisenbahnerverband irgendwelche Schwierigkeiten mehr bereitet werden. Unsere Mitglieder können sich frei und offen dazu bekennen, ohne in ihrem Dienstverhältnis geschädigt zu werden; sie sind mit anderen völlig gleichgestellt.

Zweck unseres Verbandes ist nach § 2 seiner Satzungen die wirtschaftliche und soziale Interessenvertretung seiner Mitglieder, und zwar innerhalb des großen Rahmens der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Damit ist ausgesprochen, daß wir die Schaffung eines besonderen Staatsarbeiterrechtes ablehnen und ein allgemeines, modernes Arbeiterrecht verlangen, wie es den sittlichen Forderungen unserer Zeit entspricht und ihren veränderten Produktionsbedingungen sich anpaßt. Wer diesen Grundsatz der modernen Arbeiterbewegung anerkennt und bereit ist, dafür Mitstreiter zu sein, um alle die heute noch zersplitterten Kräfte zum einheitlichen Wirken zusammenzufassen, der trete ein in unseren Verband und wirke für ihn. Mit dem neuen Erlaß des Ministers eröffnet sich für unseren Verband die volle Betätigungsmöglichkeit. Diese freiwillig unbenutzt zu lassen, hat in Deutschland stets als Merkmal der Feigheit und daher niemals als Sache des deutschen Arbeiters gegolten.“

Die „Lederarbeiter-Zeitung“ berichtet, daß vom Jahresbeginn 1917 zwischen dem Verband aller in der Leder- und Lederhandschuhindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands und dem Verband der Lederhandschuhfabrikanten eine Vereinbarung in Kraft getreten sei, deren Zweck in der Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Unternehmer und Arbeiter der Lederhandschuhindustrie besteht. Diese Vereinbarung ist eine Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft für Wiederbeschäftigung kriegsverletzter Berufsgenossen; sie erstrebt die Errichtung eines gemeinsamen Syndikats zur Abwehr der im Verlauf des Krieges an die Industrie herantretenden Gefahren. Zu letzteren gehören die Entziehung der Rohmaterialien durch Beschlagnahme der Felle und des Leders, die Eingriffe infolge des Hilfsdienstgesetzes usw. Als gemeinsamer Syndikus ist der Reichstagsabgeordnete Georg Davidsohn bis zum 31. Dezember 1917 angestellt worden. Dieser Weg gemeinsamer Interessenswahrung ist sicherlich neu und dürfte in den weitesten Kreisen der Gewerkschaften, die ähnlichen Schwierigkeiten der industriellen Entwicklung gegenüberstehen, volle Beachtung finden.

Der Verband aller in der Leder- und Lederhandschuhindustrie beschäftigten Arbeiter veranstaltet eine Agitationswoche in der Zeit vom 26. März bis 1. April d. J. Von größeren Agitationstouren soll abgesehen und den Gau- und Ortsvorständen völlig freie Hand gelassen werden. Die Nr. 12 der „Lederarbeiter-Zeitung“ soll als Agitationsnummer erscheinen.

Lohnbewegungen.

Lohnzulagen im Schneidergewerbe.

Am 27. Juli 1915 hatte der Vorstand des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und Wäscharbeiter Deutschlands in Gemeinschaft mit dem Gewerksverein der Schneider (G.-D.) und dem Christlichen Schneiderverband eine Eingabe an den Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe und an den Arbeitgeberverband der Herren- und Knabenkleiderfabrikanten Deutschlands gerichtet, worin um eine den Zeitverhältnissen entsprechende Feuerungszulage gebeten wurde. Die Herrenkleiderfabrikanten gewährten ab Anfang Oktober

den kriegswichtigen Betrieben gerechnet werden, die dem vaterländischen Hilfsdienst gleichgeachtet werden sollen. Bei der Beratung des § 2 des Hilfsdienstgesetzes im Reichstag hatte das Kriegsamt auch dementsprechende Zusicherungen gegeben. In der Sitzung des Reichstagsausschusses für das Hilfsdienstgesetz am 1. März d. J. wurde mitgeteilt, daß das Kriegsamt beabsichtige, durch eine Ausführungsbestimmung den Kriegsamtstellen die Betriebe bekanntzugeben, deren Personal von der Meldepflicht befreit werden solle. In erster Linie würden die Banken und die privaten Versicherungsunternehmungen zu berücksichtigen sein. Der Ausschuß stimmte einem Antrag der Abgg. Bauer und Nieker zu, auch die wirtschaftlichen Organisationen der Unternehmer und Arbeiter in diese Empfehlung aufzunehmen. Die Entscheidung bleibt dem Kriegsamt vorbehalten. Nach dieser Sachlage unterliegen die Angestellten der Gewerkschaften, der Arbeitersekretariate und der Arbeiterpresse vorläufig der Meldepflicht und tun gut daran, diese Pflicht nicht zu veräußen. Bei der Ausfüllung der Meldefarte müssen sie jedoch angeben, daß sie in einem Betriebe beschäftigt sind, der für die Kriegswirtschaft und Kriegswohlfahrtspflege von großer Wichtigkeit ist.

Zum Schutze der Arbeiter bei Eisenkonstruktionsbauten.

Ein Minderlaß des preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten, v. Breitenbach, behandelt das heikle Kapitel des Arbeiterschutzes bei Eisenkonstruktionsbauten. Einleitend wird zur Begründung hervorgehoben, daß mehrere Unfälle während des Krieges bei Errichtung großer, meist Heereszwecken dienenden Eisenbauten (Luftschiffhallen, Fabrikbauten) die Unzulänglichkeit der geltenden Schutzvorschriften erkennen ließen, besonders im Hinblick auf die jetzt zum großen Teil beschäftigten ungeschulten und jugendlichen Arbeiter. Es sei deshalb notwendig, den Arbeiterschutz bei solchen Bauten, die infolge von Heeresaufträgen besonders in der aller-nächsten Zeit häufig ausgeführt werden müssen, polizeilich zu regeln. Zu diesem Zwecke übermittelte das Ministerium den Provinzialregierungen den Entwurf einer Polizeiverordnung, die nach Anhörung der Berufsgenossenschaftsvorstände und mit Zustimmung des Provinzialrats in Kraft gesetzt werden soll.

Die Verordnung gilt nicht allein für Eisenkonstruktionsbauten, sondern gilt auch für andere Hallenbauten von Holz oder Beton die in ähnlicher Weise aufgeführt werden. Die polizeilichen Sicherheitsvorschriften, die neben den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften maßgebend sein sollen, verlangen, daß die Montagepläne und Bauzeichnungen der zu verwendenden Arbeits- und Schutzrüstungen vor Aufstellung der letzteren der zuständigen Baupolizeibehörde zur Prüfung vorzulegen sind. Hierbei ist insbesondere anzugeben, welche Vorkehrungen bei Aufrihtung, Umstellung oder baulichen Veränderungen der Gerüste zum Schutze der Arbeiter gegen Absturzgefahr getroffen werden sollen. Die Polizeibehörde kann weitergehende Anforderungen, besonders zur Verhütung eines Absturzes nach den Außenseiten des Baues zu stellen. Alle Gerüste dürfen erst nach Genehmigung und Abnahme durch die Polizeibehörde in Benutzung genommen werden. Die Polizeibehörde ist befugt, eine Probebelastung des erstmalig fertiggestellten oder umgestellten Gerüsts anzuordnen.

Der Betriebsunternehmer bzw. sein Vertreter hat dafür zu sorgen, daß jeder am Bau beschäftigte Arbeiter bei seiner Indienstnahme von den drohenden Gefahren und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften Kenntnis erhält. Gefährliche Arbeiten, bei denen zur Verhütung von Unfällen eine besondere Vorsicht des Arbeiters notwendig ist, dürfen nicht im Stückverding (Afford) ausgeführt werden. Es ist ferner verboten, bei solchen Arbeiten Personen unter 17 Jahren, oder solche die nicht-schwindelfrei, geistig oder körperlich geschwächt oder der deutschen Sprache nicht genügend mächtig sind, zu beschäftigen. Bei Dachkonstruktionsarbeiten, falls das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, ist vor dem Aufbringen der Dachkonstruktion ein geeignetes, bis an die Arbeitsstellen reichendes feststehendes Gerüst im Innern des Gebäudes zu errichten und mit einer vollständigen oberen Abdeckung zu versehen, von der aus die Zusammensetzung der Dachteile ohne allzugroße Gefahren bewirkt werden kann. Für die Instandsetzung von Dächern ist zur Sicherung der Dacharbeiter am Fuße des Daches eine Vorkehrung anzubringen, die die Befestigung eines mindestens 30 Zentimeter breiten Brettes oder Eisengitters ermöglicht, um das Abrutschen von Menschen oder Gegenständen zu verhindern. An den oberen Teilen des Daches werden verzinkte Dachhaken zum Anhängen von Dachleitern oder zum Befestigen von Sicherheitsseilen vorgeschrieben. Die Gerüste dürfen nur unter der Leitung von fachkundigen Personen hergestellt und verändert werden. Alle Gerüstgeschosse, auf denen gearbeitet wird oder die dem Verkehre dienen, müssen an den freien, nicht von festen Wänden umgrenzten Seiten mit dichtschließenden Vordbrettern von mindestens 30 Centimeter Höhe und ausreichend kräftigen Brustwehren in 1,20 Meter Höhe versehen sein. An Gerüsten zur Aufrihtung von Eisenteilen sind Schilder anzubringen, die die höchstzulässige Belastung eines jeden Gerüstbodens und die Höchstzahl der dort beisammenstehenden Personen angeben und jede nicht zulässige Belastung und Benutzung untersagen. Alle Aufzüge, Hebezeuge, Wagen und dergl. müssen eine Bremsvorrichtung besitzen und mit einer sichtbaren Aufschrift versehen sein, die das Höchstmaß ihrer Tragfähigkeit angibt. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, den Beginn der Bauausführung zu untersagen, soweit nicht von vornherein eine ausreichende Gewähr für den Schutz der Arbeiter gegeben ist.

Der Bau von Eisenkonstruktionen gehört zu den weitaus gefährlichsten Arbeiten. Die Unfallziffern sind hier ganz außerordentlich hoch. Während bei den Berufsgenossenschaften der Eisen- und Stahlindustrie im Jahre 1912 auf 1000 Vollarbeiter 90,72 gemeldete und 9,29 erstmalig entschädigte Unfälle kamen, betrug für die Eisenkonstruktionswerkstätten der Anteil erstmalig entschädigter Unfälle 30,00 per 1000 Vollarbeiter. Diese Ziffer ist indes nur der Gesamtdurchschnitt und umfaßt auch die Werkstätten. Bei den Bauten ist die Unfallziffer noch weit höher. Es ist deshalb um so mehr zu begrüßen, daß hier für den Arbeiterschutz ein ernstlicher Fortschritt erreicht wird, zumal es sich um den größten deutschen Bundesstaat handelt, der diesmal die Führung übernimmt. Die übrigen Bundesstaaten folgen hoffentlich bald nach. An der Arbeiterschaft liegt es nun, dahin zu wirken, daß die erlassenen Polizeiverordnungen auch überall prompt zur Anwendung gelangen.

für Frankfurt a. M. und Umgegend (Südwestdeutschland) 8 Proz., für Elberfeld und München je 5 Proz., während die Maßschneiderei jegliche Zulage ablehnte; eine zum 1. März 1916 in Aussicht gestellte Teuerungszulage trat ebenfalls nicht in Kraft. Am 4. April 1916 wurde durch den Oberstkommandierenden in den Marken wie durch die stellvertretenden Generalkommandos die Streckungsverordnung eingeführt, worauf vom August 1916 der Bezugschein für die Beschaffung bürgerlicher Kleidung folgte. Durch die Verordnung vom 4. April wurde die Arbeitszeit in den Werkstätten auf 40 Stunden in der Woche herabgesetzt und das Arbeitsquantum für die Heimarbeiter um $\frac{2}{10}$ verringert. Dafür wurden die Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitern und Arbeiterinnen einen Lohnzuschlag von 10 Proz. zu bezahlen. Das hatte zur Folge, daß die Konfektionäre ihre Teuerungszulage in Elberfeld und München wieder zurückzogen.

Der außerordentliche Verbandstag des Verbandes der Schneider, der vom 11. bis 14. September 1916 in Berlin tagte, beschloß deshalb, alle Tarifverträge in sämtlichen Branchen der Schneiderei und Konfektion zu kündigen, was denn auch geschehen ist. Die darauf folgenden Verhandlungen für die Herren- und Knabenkonfektion fanden am 12. und 13. Februar d. J. in Berlin statt. Dieselben hatten folgendes Resultat: 1. Die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes der Herren- und Knabenkleidungsfabrikanten Deutschlands E. V. gewähren den Arbeitnehmern ab 1. April 1917 auf die von diesem Datum an zu zahlenden Lohnsummen einen Zuschlag von 25 Proz. — außer dem auf Grund der Verordnung vom 4. April 1916 zu zahlenden 10prozentigen Zuschlag bzw. 7prozentigen (wenn Zwischenmeister in Frage kommen).

Im Falle der Streckungszuschlag auf Grund der Verordnung vom 4. April 1916 in Höhe von 10 bzw. 7 Proz. fallen sollte, sind die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes trotzdem gehalten, diese 10 bzw. 7 Proz. weiterzuzahlen, und zwar dergestalt, daß dann sowohl für Einzelarbeiter als auch für Zwischenmeister der 10prozentige Zuschlag und nicht der differenzierte von 10 und 7 Proz. zu zahlen ist. Wo bereits Zuschläge gewährt worden sind, also sogenannte Teuerungszuschläge, kommen diese ab 1. April in Fortfall und es verbleibt nur bei den hier vereinbarten Zuschlägen. Der Vertrag soll bis ein Jahr nach Friedensschluß bestehen bleiben und eine schiedsgerichtliche Erledigung entstehender Streitigkeiten angestrebt werden.

Der Arbeitgeberverband umfaßt die gesamte Herren- und Knabenkonfektion im ganzen Reich, soweit diese im großen hergestellt wird und soweit es sich nicht um spezielle Arbeiterkleidung, sondern um Stoffkonfektion handelt. Die selber produzierenden Detaillisten sind diesem Verbands nicht angeschlossen und werden die Verhandlungen mit diesen Firmen einzeln geführt.

Für die Herrenmaß-, Uniform- und Damenmaßschneiderei fanden die Verhandlungen am 16. und 17. Februar in Nürnberg unter dem Vorsitz der Herren Magistratsrat v. Schulz-Berlin, Stadtrat Dr. Hiller-Frankfurt a. M. und Gerichtsrat Sartorius-München statt. Von den Vertretern der Arbeitgeber wurde ausgeführt, daß die Teuerung bestehe, darüber herrsche gar kein Zweifel, sie seien auch bereit, eine Zulage zu gewähren, aber in der Höhe, wie die Arbeiter sie fordern, daran sei gar nicht zu denken. Die Konfektion könne eher 85 Proz. gewähren, weil sie im Lohn gegenüber der Maßschneiderei noch sehr zurück sei, daß ferner die

Wirkung der gleichen Lohnerhöhung bei Maß und Konfektion grundverschieden sei. Der Abstand in den Löhnen zwischen Maßarbeit und Konfektion müsse vermindert werden. Ein Angebot wurde nicht gemacht. Nach zweitägigen Verhandlungen wurde von dem Kollegium der bereits genannten Unparteiischen folgender Einigungsvorschlag gemacht:

1. Lohnfrage.

I. Stückarbeit: Auf sämtliche verdienten Löhne wird einschließlich des Streckungszuschlages eine feste 25prozentige Erhöhung gewährt.

II. Zeitarbeit: Während der Dauer der Streckungsverordnung erhalten die Tag- und Wochenarbeiter den in ihren Tarifen angelegten Tag- bzw. Wochenlohn ohne weiteren Zuschlag unverkürzt. Mit dem Wegfall der Streckungsverordnung tritt auf diese Tag- und Wochenlöhne eine Erhöhung von 25 Proz. ein.

Bei Beschäftigung im Stundenlohn werden 25 Proz. Zuschlag gewährt.

In allen vorstehenden Fällen erhöhen sich jedoch die tariflichen Löhne bis 38 Pf. einschließlich um 5 Pf., bis 41 Pf. einschließlich um 4 Pf., bis 44 Pf. einschließlich um 3 Pf., bis 47 Pf. einschließlich um 2 Pf. und bis 50 Pf. einschließlich um 1 Pf.

III. Alle während des Krieges in irgendeiner Form gewährten Zuschläge kommen mit Gewährung des 25prozentigen Zuschlages in Wegfall.

IV. In den Geschäften, welche der Streckungsverordnung nicht unterliegen, tritt ab 1. März 1917 der Zuschlag von 25 Proz. auf die Tag- und Wochenlöhne ein.

2.

Unter diesen Voraussetzungen werden alle bestehenden Tarife verlängert; sie können als Ganzes unter Einhaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist, die zum ersten eines jeden Monats zulässig ist, gekündigt werden. Der Kündigung hat eine einmonatliche Ansagung vorauszugehen. Nach erfolgter Ansagung sind sofort die Verhandlungen zum Abschluß eines Reichstarifes in Angriff zu nehmen, dessen Inkrafttreten auf den Ablauf der Kündigungsfrist festgesetzt wird.

Die Arbeitnehmervertreter erklärten, ihren Mitgliedern diese Vereinbarungen zur Annahme empfehlen zu wollen. Im Namen der Arbeitgeber erklärte Herr Schwarz, daß sie, da die außergewöhnlichen Verhältnisse außergewöhnliche Maßnahmen notwendig machen, ebenfalls dem Vorschlag beitreten. Soweit die in Betracht kommenden Firmen dieser Branchen dem Arbeitgeberverband nicht angehören, müssen die Verhandlungen mit denselben einzeln geführt werden. Im allgemeinen kann jedoch über den Abschluß dieser beiden centralen Bewegungen in einer Woche gesagt werden, daß jede einzelne derselben im Frieden soviel Wochen an Verhandlungen beansprucht hat, wie jetzt während des Krieges, angesichts der kolossalen Teuerung aller notwendigen Lebensbedürfnisse Tage dazu ausgereicht haben. Für die zum Heeresdienst Eingezogenen haben die Abschlüsse den für sie doch erfreulichen Vorteil, daß sie bei ihrer Rückkehr trotz der durch den Krieg vollständig veränderten Lebensbedingungen nicht mehr für den alten Lohn zu arbeiten brauchen, sondern daß ihnen diese Erhöhungen sofort zugute kommen.

H. St ü h m e r.

Holzarbeiter-Vertragsbewegung in Rheinland-Westfalen.

Die rheinisch-westfälischen Arbeitgeber hatten die Beteiligung an den Vertragsverhandlungen unter Leitung des Reichsamts des Innern abgelehnt, worauf die Arbeiterverbände die mit dem 1. April 1917 ablaufenden Verträge kündigten. Um den aus dem tariflosen Zustand zu befürchtenden Differenzen vorzubeugen, bemühte sich das Reichsamt um eine Einigung und es kam unter seiner Leitung und freien Vermittlung am 14. und 15. Februar in

Essen zu einer Vereinbarung, wonach die bestehenden Verträge um ein Jahr verlängert, die Vertragslöhne unter 55 Pf. auf 55 Pf., die zwischen 56—60 Pf. auf 60 Pf. und die zwischen 61—65 Pf. und 65 Pf. abgerundet und daneben für die niedrigste Lohnklasse 16 Pf. und für die beiden höheren 15 Pf. pro Stunde, für jugendliche Arbeiter bis zu 18 Jahren 10 Pf. als Feuerungszulage gewährt werden. Der Montagezuschlag beträgt 4 Mk. pro Tag. Kriegsverletzte sind nach Beendigung des Heilverfahrens möglichst wieder in ihrem alten Betrieb einzustellen. Dieses Abkommen tritt als Nachtrag zu den Arbeitsverträgen am 16. Februar 1917 in Kraft.

Arbeitsvermittlung.

Verstärkung des Berliner Centralvereins für Arbeitsnachweis.

Der Beschluß der Berliner Gemeindeverwaltung, die Einrichtungen des Berliner Centralvereins für Arbeitsnachweis zu verstärken, bedeutet einen bemerkenswerten Fortschritt auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung; dieser Schritt richtet sich nach demselben Ziele, dem auch von den Gewerkschaften angestrebt wird: Heraushebung des Arbeitsnachweises aus dem Interessentkampf zwischen Arbeitern und Arbeitgebern.

Bei der Bedeutung und dem Umfange des Berliner Arbeitsnachweises, der formell ein Arbeitsnachweis der Stadt Berlin, in Wirklichkeit aber ein solcher des gesamten Groß-Berliner Industriebezirkes sein wird, kann erwartet werden, daß das Berliner Vorbild auch anderswo Nachahmung findet. Hoffentlich gelingt es bald, den Arbeitsnachweis nicht nur in Wirklichkeit, sondern auch der Form nach zu einem Arbeitsnachweis für Groß-Berlin zu machen. Daß einem Arbeitsnachweis für Groß-Berlin, der in den Händen der Gemeinden ist, große Entwicklungsmöglichkeiten und ein weites Arbeitsfeld gegeben sind, braucht nicht besonders betont zu werden.

Man sieht jetzt auch in solchen Kreisen die Notwendigkeit gut arbeitender Arbeitsnachweise ein, die sich bisher ablehnend verhielten und ihr Eigeninteresse dem Interesse der Gesamtheit voranstellten. „Die immer wachsende Bedeutung des Arbeitsmarktes und seiner Ausgestaltung für das gesamte soziale Leben nötigt aber gebieterisch dazu, daß die öffentliche Verwaltung unmittelbar ihre Wirksamkeit auf ihn ausdehnt. Jedenfalls kann sich die Reichshauptstadt, die auch als Hauptstich deutscher Arbeit gelten kann, dieser Aufgabe nicht länger verschließen“, heißt es in der Vorlage des Berliner Magistrats. In der Berliner Stadtverordnetenversammlung, die der Magistratsvorlage zustimmte, war überhaupt niemand, der es wagte, den Gedanken des unparteiischen Arbeitsnachweises zu bekämpfen und die Uebernahme des Arbeitsnachweises auf die Stadt abzulehnen.

Ob in Friedenszeiten die Uebernahme in derselben glatten Weise wie jetzt erfolgt wäre, darf vielleicht bezweifelt werden, obgleich durch verschiedene Maßnahmen, die die Stadt Berlin in den letzten Jahren getroffen hat, die Uebernahme vorbereitet war. In Friedenszeiten würde wohl auch ein Widerstand des bisherigen Inhabers des Arbeitsnachweises zu verzeichnen gewesen sein. Da es sich aber jetzt nicht allein um die Mitarbeit bei der Zivildienstpflicht, sondern vor allem um die in hohem Maße wichtiger Aussicht stehende schwierige und umfangreiche Vermittlung von Arbeitern beim Uebergang vom Krieg zum Frieden handelt, mußten alle Kleinlichen und persönlichen Gründe beiseite gestellt werden.

Wenn auch nicht über alle Einzelheiten die Meinung zwischen Magistrat und Stadtverordneten und auch zwischen den verschiedenen Gruppen der Stadtverordnetenversammlung, soweit sie Arbeitgeber oder Arbeitnehmer vertreten, übereinstimmen, so haben doch die Debatten in der Stadtverordnetenversammlung und in dem von ihr eingesetzten Ausschuß bewiesen, daß man über die Hauptfragen einig ist; über die Einzelheiten hinwegzuführen, wird vor allem Aufgabe des bereits gewählten Direktors sein, dem allseitig und auch von der Arbeiterschaft seines bisherigen Wirkungsbereiches das beste Zeugnis ausgestellt wird.

Aus Unternehmerkreisen.

„Arbeitgeber-Zeitung“ und Parteispaltung.

Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ beschäftigt sich in ihrer Nr. 5 eingehend mit den möglichen Folgen einer Parteispaltung für die Gewerkschaftsbewegung und kommt dabei zu dem Schluß, daß damit gerechnet werden müsse, daß sich in der Folge der radikalen Minderheit ebenfalls radikale Gewerkschaftsgruppen bilden werden, deren Bestreben dann darauf gerichtet sein werde, möglichst viele und beständige Einzelkämpfe zu entfesseln. Gelingen es aber den Gewerkschaftsführern, ihre Gefolgschaft zusammenzuhalten und mit der geschlossenen Mehrheit der Partei nach wie vor im festen Einvernehmen zu arbeiten, so trete der Fall ein, daß diese kompakte Majorität, begünstigt durch mancherlei neue, während des Krieges zutage getretenen Strömungen, alles versuchen werde, um nicht von außen her durch mühevolle und gefährliche Kämpfe, sondern von innen heraus auf dem Wege scheinbar friedlicher „Mitarbeit“ das Haus unserer Staats- und Wirtschaftsordnung nach ihrem Ermessen umzubauen. Das Blatt verweist auf einen Artikel des Dr. Lensch im „Tag“, der von der Parteikrise eine Ueberwindung des Utopismus und einen schärfer hervortretenden politischen Realismus erwartet und eine Annäherung des Sozialismus an die kapitalistische Wirklichkeit, zugleich aber ebenso eine Annäherung des Kapitalismus an die sozialistische Wirklichkeit erhofft. Die „Arbeitgeber-Zeitung“ erklärt hierzu: „Dieser Verwischung, die ja in Wirklichkeit nichts anderes bedeuten würde, als den vollen Sieg des sozialistischen Systems, wollen wir beizeiten und mit aller Kraft entgegenwirken. Hierzu wird es aber u. a. dringend notwendig sein, daß wir die Entwicklung der gewerkschaftlichen Organisationen, ihre Taktik und Politik genau im Auge behalten.“

Es wäre wirklich ein Wunder gewesen, wenn die „Arbeitgeber-Zeitung“ nicht lüngernd und nach Beute schnüffelnd das Schlachtfeld der sozialistischen Bruderkämpfe umkreiste. Wenn sie aber erwartet, daß ihr ein zweites Schlachtfeld gewerkschaftlicher Selbsterfleischung noch reichlichere und willkommenerer Speise gewähre, so wird sie sich wohl gründlich täuschen. Mehr als ein magerer Knochen wird ihr wohl schwerlich in die Zähne fallen. Die Philosophie, mit der sie sich schon im voraus über ihr mögliches Mißgeschick tröstet, verdient keine weitere Beachtung.

Von den gelben Unternehmerschülern.

Am 10. Februar d. J. veranstalteten die Berliner „Gelben“ eine Protestversammlung gegen die „Kampfgewerkschaften“, die versucht hätten, Vertreter des gelben Kartellverbandes bei der Besetzung der Hilfsdienstausschüsse auszuschließen. Nach einem Vortrag des Arbeitgebersekretärs Dr. Nathanson

nahmen sie eine Protestresolution an. Auch in Essen kam es zu einer Kundgebung der Gelben. Hier arbeitete die Regie etwas unbehülter. Es tagten gleichzeitig eine Unternehmerversammlung, in der man das Erstarken der gewerkschaftlichen Demokratie als eine Gefahr für Vaterland und wirtschaftliches Leben erklärte, sowie eine Vertreterversammlung der wirtschaftsfriedlichen Vereine. Dann traten beide Gruppen zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, in der natürlich über die Gewerkschaften weidlich geschimpft wurde. Eine längere Resolution wurde angenommen, die sich für den Grundgedanken der wirtschaftsfriedlich-nationalen Arbeiterbewegung erklärt, und ein bereits vorher von der Unternehmerversammlung anerkannter „Verständigungsausschuß“ eingesetzt, dem folgende Aufgaben zugeteilt werden: 1. Stellungnahme zu Maßnahmen der Gesetzgebung, 2. gemeinsame Abwehr der durch die Gewerkschaften heraufbeschworenen Verunruhigung im wirtschaftlichen Leben, und 3. Unterrichtung der Arbeitgeber über Stimmungen und Strömungen in der Arbeiterchaft. Der Ausschuß wurde beauftragt, Richtlinien aufzustellen auf der Grundlage, daß die bei der Gemeinschaftsarbeit gewonnenen Ergebnisse unverbindlich sein sollen und allen Beteiligten volle Freiheit ihrer weiteren Entscheidung verbleibt.

Dieser „Verständigungsausschuß“ stellt sich als ein Versuch der Arbeitgeber dar, die gelben Schützlinge auch in sozial- und wirtschaftspolitischer Hinsicht zu beraten und bevormunden, ohne ihrerseits irgendwelche Verbindlichkeit für etwaige Arbeiterwünsche anzuerkennen. Man stürzt sich im Westen wirklich nicht in allzugroße geistige Unkosten, um die wirtschaftsfriedliche Arbeiterchaft am Gängelband zu führen.

Arbeiterversicherung.

Krankenhilfe für Kriegsbeschädigte.

Der Mangel an Berufsarbeitern bringt es mit sich, daß auch Kriegsbeschädigte in größerer Zahl herangezogen werden. Ihr geschwächter Organismus erhöht die Möglichkeiten zu Erkrankungen. Aus dieser Sachlage heraus ist denn auch eine Verfügung des Bayerischen Kriegsministeriums vom 9. Dezember 1916 erwachsen, die die Krankenhilfe der Kriegsbeschädigten den Krankentassen zuweist. Die Verfügung lautet:

Kriegsdienstbeschädigte, die nach ihrer Entlassung vom Militär eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, haben im Falle ihrer Erkrankung einen Anspruch auf Krankenhilfe nach §§ 182 ff. der R.V.D. gegen die Krankentasse, der sie angehören. Auf die Ursache der Erkrankung kommt es nicht an. Es ist daher auch gleichgültig, ob die Erkrankung sich als Folge einer — im Kriege oder im Frieden — erlittenen Dienstbeschädigung darstellt. Dagegen steht diesen Personen ein solches Recht gegen die Militärverwaltung nicht zu (vgl. auch die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes 1916 Nr. 4 Seite 424 Ziffer 2176). Es können nur nach Maßgabe des § 64 Ziffer 4 der F.S.D. und Beilage 12 hierzu Buchst. E Ziffer 27 mit Genehmigung des Generalkommandos in Militärlazarette aufgenommen werden: ehemalige Mannschaften vom Feldwebel usw. einschließlich abwärts, wenn sie infolge der in Feldzügen erlittenen Beschädigungen wiedererkrankt sind und wenn entweder die Krankheit überhaupt heilbar und nur durch angemessene Behandlung im Lazarett eine Heilung oder erhebliche Besserung zu erhoffen ist oder wenn der Anspruch auf Invalidenwohlfahrt — einschließlich Gnadenbewilligungen — bzw. die Unheilbarkeit nur durch Behandlung

und Beobachtung im Lazarett festgestellt werden kann. Ähnliches gilt für die im Friedensdienste beschädigten ehemaligen Mannschaften (Ziff. 28 a. a. O.). Ob die Beteiligten mit einem solchen Antrage an die Militärverwaltung herantreten wollen, muß ihnen überlassen bleiben. Den Krankentassen kommt es nicht zu, in dieser Richtung einen Druck auf ihre Mitglieder auszuüben oder ihre Leistungen davon abhängig zu machen, daß die Beteiligten sich zunächst an die Militärverwaltung wenden. Die letztere hat jedenfalls dann keinen Anlaß zum Eingreifen, wenn der Betreffende die erforderliche Krankenhilfe von anderer Seite fordern kann. Ein Erstattungsanspruch der Krankentassen gegen die Militärverwaltung ist schon durch das Gesetz ausgeschlossen (vgl. §§ 1527, 1542 der R.V.D. und § 41 Satz 1 des Mannschaftsversorgungsgesetzes).

Die Verfügung ist sicherlich korrekt und berechtigt. Im Interesse der Kriegsbeschädigten ist es unmittelbar gelegen, daß sie bei späteren Erkrankungen nicht auf die Militärlazarette angewiesen sind. Aber es entsteht doch die berechtigte Frage: können die Krankentassen eine solche Belastung auf die Dauer allein leisten? Das muß entschieden bezweifelt werden. Der Krieg hat an die Gesundheit unseres Volkes ganz gewaltige Anforderungen gestellt, die ihre Wirkungen vielleicht erst vollständig nach dem Krieg offenbaren werden. Die Anforderungen an die Krankentassen werden daher ganz enorme, so daß es wohl unmöglich sein wird, dieselben ohne einen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln zu tragen. Die Beiträge können unmöglich in so hohem Maße erhöht werden, daß hiermit die Forderungen der Verdrückung finden. Die zu erwartenden Steuern werden die Arbeiterchaft ohnedies erheblich belasten, so daß sie diese zu erwartende große Last nicht auch noch tragen können. Die Frage eines Zuschusses des Reiches wird deshalb recht bald brennend werden. Daran haben die Arbeiter wie die Arbeitgeber ein fast gleiches Interesse, das nicht durch die Drittelung der Beiträge mehr oder minder groß abgegrenzt werden kann.

J. K u r t h.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Februar 1917 bei der Generalkommission eingegangenen Beiträge:

Verb. d.	Bureauangestellten für 1. u. 2. Quartal 1916	500,20 M.
" "	Brauereiarbeiter u. Mühlenarbeiter für 3. Quart. 1916	860,80 "
" "	Lithographen u. Steindrucker für 3. Quartal 1916	282,10 "
" "	Textilarbeiter für 3. Qu. 1916	1801,75 "
" "	Fleischer für 3. und 4. Quart. 1916	147,70 "
" "	Steinseger f. 3. u. 4. Qu. 1916	311,90 "
" "	Maschinisten und Heizer für 4. Quartal 1916	807,80 "
" "	Schiffszimmerer für 4. Quartal 1916	67,90 "

Im Monat Februar 1917 wurden folgende Extrabeiträge für 1916 an die Generalkommission eingekandt:

Verb. d.	Bergarbeiter	981,60 M.
" "	Bureauangestellte	1 159,60 "
" "	Handlungsgehilfen	3 875,40 "
" "	Rüchener	76,20 "
" "	Tabakarbeiter	1 282,40 "

Berlin, den 1. März 1917.

Germann Rube.